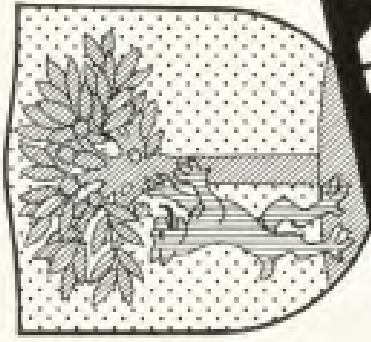




RECHNUNG 1985

EINWOHNERGEMEINDERISCH

MIT BERICHTEN UND ANTRÄGEN ZU DEN
SACHGESCHÄFTEN ZUHANDEN DER
EINWOHNERGEMEINDE - VERSAMMLUNG

VOM 23. JUNI 1986, 20.00 UHR
IN DER TURNHALLE DES SCHULHAUSES 4
ROTKREUZ

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Traktandum 1	Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde- versammlung vom 09. Dezember 1985	2
Traktandum 2	Rechnung pro 1985: - Bericht und Antrag des Gemeinderates - Verwaltungsbericht - Rechnung - Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	3 4 11
Traktandum 3	Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Risch	44
Traktandum 4	Genehmigung eines Kaufvertrages zwischen Fährdrich Hansruedi und der Einwohnergemeinde Risch Vollrechtteilung zum Abschluss eines Kauf- und Tauschvertrages zwischen dem Kanton Zug und der Ein- wohnergemeinde Risch Vollrechtteilung zum Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Papierfabrik Perlen AG und der Einwohner- gemeinde Risch	62
Traktandum 5	Ablehnung des Aus- resp. Umbaus der Wyrtscheneue in einem Werkhof / Abschreibung der Motten der Herren ebinger Michel, Hausherr Urs und Kuempers Thomas	66
Parteierversammlungen:	Christlichdemokratische Volkspartei CVP: Montag, 16. Juni 1985, 20.00 Uhr, im Gasthaus Breitfeld Liberaler Partei Risch-Rotkreuz LP: Montag, 16. Juni 1985, 20.00 Uhr, im Hotel Bauernhof	

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1985

Beschlüsse:

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 1985 wird genehmigt.

Ein Antrag von Herrn Kumpfer, der nächsten Gemeindeversammlung sei ein Ausbauprojekt für die Wyrtscheune zu unterbreiten, wird vom Vorsitzenden als Anliegen ohne eine zeitliche Zusicherung entgegengenommen.

2. Voranschlag pro 1986

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1986 schliesst bei Fr. 12'295'495.-- Aufwand und Fr. 13'064'800.-- Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 769'305.-- ab. Der Überschuss wird vollständig zur Finanzierung der grossen laufenden Bauaufgaben in die Reserven eingelegt. Das Budget 1986 weicht in seinem Ergebnis nur unbedeutend von den mehrjährigen Planrechnungen ab.

Dem Voranschlag für das Jahr 1986 sowie den beantragten Steuersätzen wird die Genehmigung erteilt.

3. Finanzplan 1985 - 1990

Vom Finanzplan 1985 - 1990 sowie vom Investitionsprogramm wird Kenntnis genommen.

4. Kreditbegehren für die Ergänzung der bestehenden EDV-Anlage

Für den weiteren Ausbau der bestehenden EDV-Anlage auf der Gemeindeverwaltung Risch wird ein Kredit von Fr. 171'000.-- zulasten der

Investitionsrechnung, Konto 110.50600, bewilligt.
Ein Antrag, das Kreditbegehren zurückzustellen und inzwischen von weiteren drei Firmen Offerten einzuholen, wird dagegen abgelehnt.

5. Kreditbegehren für die Erweiterung der bestehenden Aufbehaltungslösung, die Neugestaltung des Friedhofzuganges und die Erstellung von Urnenplätzen auf dem Friedhof Rotkreuz

Für die Erweiterung der Aufbehaltungslösung, die Verschönerung des Friedhofzuganges und die Erstellung von Urnenplätzen auf dem Friedhof Rotkreuz wird ein Bauredit von Fr. 335'600.-- zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

6. Motion der CVP Risch-Rotkreuz betreffend Revision des gemeindlichen Besoldungsreglementes

Die Motion der CVP Risch-Rotkreuz vom 24. Juni 1985, wonit der Gemeinderat beauftragt wird, das gemeindliche Besoldungsreglement vom 12. Januar 1971 zu revidieren und der Gemeindeversammlung baldmöglichst zur Genehmigung vorzulegen, wird erheblich erlight.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 13. Juni 1986, im Gemeindegemeinschaftsraum, Zimmer 1, während der Bürozeit der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

A N T R A G :

Es sei das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1985 zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 27. Mai 1986

DER GEMEINDERAT

TRAKTANDUM 2

Rechnung pro 1985

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Beschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Rechnungsabschluss 1985, welcher bei Fr. 11'133'423.15 Aufwand und Fr. 13'081'223.60 Ertrag abschliesst. Der Ertragsüberschuss der ordentlichen Verwaltungsrechnung beträgt Fr. 2'547'800.45.

Der Voranschlag 1985 sah einen Überschuss von Fr. 1'179'830.-- vor. Somit schliesst die ordentliche Verwaltungsrechnung mit Fr. 1'367'970.45 besser als budgetiert ab.

Dieses erfreuliche Resultat kam durch vermehrten Steuereingang vor allem aus den Vorjahren von Fr. 723'021.90 und durch einen erhöhten Anteil am Finanzausgleich von Fr. 652'878.50 zustande.

Wie in den Vorjahren wurde wiederum nur die gesetzliche Mindestabschreibung von 2.5 % nach dem noch gültigen alten Rechnungsgesetz mit Fr. 860'923.10 vorgenommen, damit die Tilgungsreserve für die folgenden Jahre im höchstzulässigen Masse geäuft werden kann.

Bedingt durch die grossen laufenden Bauprojekte weist die Investitionsrechnung bei einem Aufwand von Fr. 8'212'193.95 und einem Ertrag von Fr. 1'843'795.70 einen Investitionsmehraufwand von Fr. 6'368'398.25 aus.

Die reine Verschuldung per 31.12.1985 beläuft sich auf Fr. 12'753'160.44, was einer Verschuldungszunahme gegenüber 1984 von Fr. 1'580'967.60 gleichkommt.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den

A M T R A G :

1. Der Nettoüberschuss von Fr. 2'547'800.45 sei wie folgt den Reserven zuweisen:

- Einlage in Reserve Alterszentrum (Erhöhung auf total Fr. 2 Mio.)	Fr. 656'815.95
- Einlage in Tilgungsreserven	Fr. 1'880'984.50

2. Die Jahresrechnung 1985 sei zu genehmigen unter Entlastung der verantwortlichen Organe.

Risch/Rotkreuz, 27. Mai 1986

DER GEMEINDERAT

Verwaltungsbericht 1985

Präsidialabteilung

Gemeindeversammlungen

24. Juni 1985

- Genehmigung des Protokolls
- Rechnung pro 1984
- Motion der Liberalen Partei Risch-Rotkreuz betreffend Zonenplan und Baureglement
- Motion Ebinger Michel, Hausherr Urs und Kumpert Thomas betreffend Werkhof
- Motion Stehlin Hermann betreffend Bauordnung Buonas (abgelehnt)

09. Dezember 1985

- Genehmigung des Protokolls
- Voranschlag 1986
- Finanzplan 1985 - 1990
- Kreditbegehren für die Ergänzung der bestehenden EDV-Anlage
- Kreditbegehren für die Erweiterung der bestehenden Aufbahrungshalle, die Neugestaltung des Friedhofzuganges und die Erstellung von Urnen-nischen auf dem Friedhof Rotkreuz
- Motion der CVP Risch-Rotkreuz betreffend Revision des gemeindlichen Besoldungsreglementes.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hatte im Jahre 1985 über 307 (1984 364) Geschäfte zu beraten, wofür 58 (73) Sitzungen notwendig waren.

Zivilstandamt

	1985	1984
Geburten	100	107
Todesfälle	18	25
Trauungen in Risch	43	50

Einwohnerkontrolle

	1985	1984
Bevölkerungsstand per 31. Dezember	5'121	4'955
Zunahme	166	234

Finanzabteilung

Das Jahresergebnis 1985 der Einwohnergemeinde Risch setzt sich aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung und aus der Investitionsrechnung zusammen.

	Aufwand	Ertrag
Ordentliche Verwaltungsrechnung	11'133'423.15	13'681'223.50
Ertragsüberschuss ordentliche Verwaltungsrechnung (Einnahme in Reserve)	2'547'800.45	1'843'795.70
Investitionsrechnung	8'212'193.95	6'368'398.25
Mehraufwand/Investitionen	21'893'417.55	21'893'417.55

Ergebnisverteilung

Einnahme in Reserve Altersrenten	686'615.95
Einnahme in Tilgungsreserve	1'880'984.50
	2'547'600.45

Reine Verschuldung

Laufende Verpflichtungen

Transitorien

Langfristige Schulden

Flüssige Mittel

Guthaben

Anlagen

Transitorien

Reine Verschuldung

Verschuldungszunahme

Verschuldung 31.12.1984

Verschuldung 31.12.1985

oder

Freunde Mittel 1984

Freunde Mittel 1985

Finanzvermögen 1984

Finanzvermögen 1985

Verschuldungszunahme 1985

Abgerechnete Kredite

a) Beitrag Kinderheim Hagendorn:

Krediterteilung am 26.06.1979

Abgerechneter Kredit per 31.12.1985

Mehrkosten

Begründung: Bauteuerung seit 1979 25,73 %.

158'433.72

377'360.---

19'502'000.---

152'359.78

3'677'465.90

3'652'807.60

7'282'633.28

11'172'192.84

12'753'160.44

22'661'050.02

20'035'793.72

11'488'857.18

7'282'633.28

1'580'967.60

Fr. 185'600.---

Fr. 228'678.---

Fr. 43'078.---

b) Doppelkindergarten Binschölen:

Krediterteilung am 24.01.1983

Abrechnung Kredit per 31.12.1985

Minderkosten

20'035'793.72

Begründung: Kosteneinsparungen bei den Malerarbeiten, bei der MB-belieferung und bei den Umgebungsarbeiten.

7'282'633.28

12'753'160.44

c) Birkenstrasse:

Krediterteilung am 28.06.1977

Abrechnung Kredit per 31.12.1985

Mehrkosten

Fr. 195'300.---

Fr. 234'149.90

Fr. 37'849.90

Begründung: Bauteuerung von Fr. 52'065.30. Ohne Bauteuerung ergeben sich Minderkosten von Fr. 14'215.40.

1'580'967.60

d) Atomschutzfahrzeug:

Krediterteilung am 28.06.1984

Abrechnung Kredit per 31.12.1985

Mehrkosten

Fr. 116'000.---

Fr. 120'400.---

Fr. 4'400.---

Begründung: Teuerung auf der Karosserie von Fr. 4'840.---

-2'625'256.30

-4'206'223.90

1'580'967.60

e) Feuerwehrdepot, Garderoben- und Duschanlagen:

Krediterteilung am 13.12.1983

Abrechnung Kredit per 31.12.1985

Mehrkosten

Fr. 380'000.---

Fr. 395'896.10

Fr. 15'896.10

Begründung: Zusatzarbeiten wie neue Garagetore, neues Elektro-tableau und Anpassungen bei der Schlauchpflageanlage.

Fr. 185'600.---

Fr. 228'678.---

Fr. 43'078.---

Noch nicht abgerechnete Kredite

<u>Kreditbewilligung</u>	<u>Projekt</u>	<u>Bewilligter Kredit</u>
28.01.1968	Industriestrasse I. Etappe	202'000.--
27.01.1977	Kanalisation Hausanschlüsse	1'500'000.--
14.12.1981	Industriestrasse II. Etappe	1'001'700.--
28.06.1982	Maherholungsgebiet Binzmühle	1'291'350.--
28.06.1982	Feldhofstrasse	417'000.--
28.06.1982	Matschlachtenlage	91'800.--
18.12.1983	Gemeindezentrum	14'250'000.--
12.12.1984	Oberstufenschulhaus	11'922'000.--
09.12.1985	EDY-Anlage	171'000.--
09.12.1985	Friedhoferweiterung	335'600.--

Abschreibungen

<u>Konto</u>	<u>Projekt</u>	<u>Bilanzwert 31.12.1985 vor</u>	<u>Abschreibung Abschrei- bung auf</u>	<u>Bilanzwert 31.12.1985 nach</u>
1141	Tiefbauten	13'430'037.30		12'959'855.70
1141.01	Kanalisationen	5'644'100.--	202'302.50	5'241'797.50
1141.02	Berchtwilerstrasse	186'900.--	4'672.50	182'227.50
1141.03	Seestrasse Bunnas	558'345.--	13'958.50	544'386.40
1141.04	Sportplatz Bunnasestr.	1'682'150.--	44'853.75	1'637'296.25
1141.06	Weidstrasse	222'300.--	6'357.50	215'942.50
1141.07	Kreuzung Chamerstrasse	152'800.--	4'600.--	148'200.--
1141.08	Birkenstrasse	242'718.50	8'568.60	234'149.90
1141.09	Industrie Foren	955'746.70	34'893.65	920'853.05
1141.10	Feldhofstrasse	420'672.50	10'516.80	410'155.70
1141.11	Trainingsplatz	67'460.--	3'506.50	63'953.50

<u>Konto</u>	<u>Projekt</u>	<u>Bilanzwert 31.12.1985 vor</u>	<u>Abschreibung Abschrei- bung auf</u>	<u>Bilanzwert 31.12.1985 nach</u>
1141.12	Hausanschlüsse	1'746'772.80	43'669.30	1'703'103.50
1141.13	Binzmühlweiler	1'281'496.85	80'567.40	1'200'929.45
1141.14	Friedhof Rotkreuz	11'637.45	280.95	11'356.50
1141.15	Landerwerb	456'937.40	11'423.45	445'513.95
1143	Hochbauten	10'765'050.40		10'407'110.50
1143.01	Schulhaus Rotkreuz 1	62'540.--	11'456.50	51'083.50
1143.02	Schulhaus Rotkreuz 2	189'940.--	17'200.--	152'740.--
1143.03	Schulhaus Rotkreuz 3	20'560.--	20'560.--	----
1143.04	Schulhaus Rotkreuz 4	2'767'000.--	103'530.--	2'663'470.--
1143.05	Sarnathalle	21'000.--	5'520.--	15'480.--
1143.19	Doppelkindergarten, Binzm.	313'067.40	13'666.90	299'400.50
1143.20	Gemeindezentrum	6'404'709.15	160'117.70	6'244'591.45
1143.21	Oberstufenschulhaus	599'432.75	14'985.80	584'446.95
1143.22	Feuerwehrdepot Rotkreuz	406'801.10	10'905.--	395'896.10
1146	Fahrzeuge	120'400.--		100'903.80
1146.01	Atemschutzfahrzeug	120'400.--	19'496.20	100'903.80
1151	Beiträge	354'863.50		341'558.--
1151.01	Matschlachtenlage	117'250.--	4'370.--	112'880.--
	Kinderheim Hagendorf	237'613.50	8'193.50	228'678.--
Total Abschreibungen			860'923.10	

Begründung zu den Abweichungen der ordentlichen Verwaltungsrechnung

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1210.30100	30'000.--	40'165.40	Das Gehalt des Betriebsbeamten richtet sich nach der Anzahl der Betriebsbeamten.
1230.31400	12'000.--	29'805.45	Dringender Unterhalt der Liegenschaft Binzschle. Bedachung und Reparatur Scheune. Wiederinstandstellung der Mietwohnung infolge Mieterwechsel.
1251 Ff.	285'700.--	243'901.25	Rückläufige Zinsentwicklung.
1260 Ff.	7'332'000.--	8'055'021.90	Weiterhin gute Ertragslage aus Einkommen und Vermögen sowie erfreulicher Mehrertrag aus Veranlagungen früherer Jahre bei den natürlichen Personen von Fr. 1'335'123.--. Bei den juristischen Personen konnte das Budget um Fr. 773'443.-- nicht erreicht werden. Gesamthalt lag der Steuerertrag jedoch um Fr. 723'021.90 über dem Voranschlag.
1261.44400	850'000.--	1'302'878.50	Höherer Anteil am Finanzausgleich, da der durchschnittliche Steuerertrag stagnierte.
1350.36500	80'000.--	131'514.25	Nicht voraussehbare Defizitbeiträge an Spezialschulen für die Bildung behinderter Kinder, welche von Kanton nach Anzahl Schüler den Gemeinden verrichtet werden.

Begründung

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1380.31400	65'000.--	84'1651.40	Ausserordentliche Wiederinstandstellung der Lehrerwohnung im Schulhaus 1 infolge Mieterwechsel, Reparaturen an Heizkessel und Boiler im Schulhaus 4, an den Dachrinnen beim Schulhaus Risch sowie neue Dachkannel und Dachrinnen bei dem Schulhäusern 2 und 3.
1403.31800	---	19'063.70	Neues Konto zur Klarheit der Buchhaltung. Budgetierung unter dem Konten 1405 ff.
1407.31800	5'000.--	15'964.--	Parzellenvermessungen. Beitrag an das kantonale Vermessungsausschuss.
1430.31600	---	11'383.--	Miete Werkhof gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 09.12.1985.
1450.31401	15'000.--	27'846.20	Ausserordentliche Sanierung der Abwasserleitungen im Raume der Schulhausanlagen Meierskapellenstrasse.
1510.31800	---	6'312.60	Der Straf- und Massnahmenvollzug wurde bisher unter Sozialabteilung verbucht. Aus Gründen der Klarheit werden solche Kosten neu unter Polizeiabteilung ausgewiesen.
1610.31800	6'000.--	243.--	Mit der Rauchgas- und Schutzraumkontrolle konnte erst 1986 begonnen werden.
1610.31801	2'000.--	---	

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
1660.31400	5'000.--	20'914.30	Leitungsbruch im Fernkanal vom Schulhaus 4 zur Zellschutzanlage.
1660.31800	12'000.--	28'169.10	Vom Kanton vorgeschriebene Zivilschutzbildungen ohne exakte Budgetierungsmöglichkeit.
1705.30100	71'000.--	80'000.90	Erhöhtes Arbeitspensum des Sozialsekretärs durch Übernahme des Sekretariates der Stiftung Alterszentrum Risch-Rotkreuz. Die Mehrkosten werden gemäss Vertrag durch die Stiftung der Gemeinde zurückerstattet (Konto 1705.47200).
1705.47200	----	8'913.10	
1715.36601	----	8'073.80	In Kanton Zug werden die ankommenden Asylanten nach Einwohnern zahlen auf die Gemeinden verteilt. Damit wird die Gemeinde für die Administration und die öffentlichen Unterstützungen zuständig. Die ausbezahlten Unterstützungen werden vom Bund vollumfänglich zurück-erstattet.
1715.43602	5'000.--	25'740.65	Die starke Bevölkerungsentwicklung bringt eine spürbare Zunahme der Sozialfälle in der Gemeinde, was auch mit vermehrten Leistungen an öffentlichen Unterstützungen und Sozialdarlehen verbunden ist. Das So-

Konto	Voranschlag	Rechnung	Begründung
			zialamt ist beacht, der gesetzlichen Rückerstattungspflicht die notwendige Nachachtung zu verschaffen, wenn dies den Leistungsempfängern zugeutet werden kann.

Schulabteilung

Die Schulkommission hat an 6 (7) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

	Rotkreuz	Risch	Holzhuber	Total
Kindergarten	90 (89)			90 (89)
Einführungsklasse	11 (15)			11 (15)
1. Klasse	50 (56)	12 (5)	10 (2)	72 (63)
2. Klasse	66 (48)	6 (13)	2 (5)	74 (66)
3. Klasse	46 (48)	13 (11)	7 (4)	66 (63)
4. Klasse	46 (41)	12 (11)	4 (6)	62 (58)
5. Klasse	44 (44)	13 (11)	6 (4)	63 (59)
6. Klasse	46 (51)	8 (12)	7 (5)	61 (68)
Hilfsklassen	20 (18)			20 (18)
1. Realklasse	25 (33)			25 (33)
2. Realklasse	28 (29)			28 (29)
3. Realklasse	22 (23)			22 (23)
1. Sekundarklasse	51 (55)			51 (55)
2. Sekundarklasse	52 (39)			52 (39)
3. Sekundarklasse	32 (39)			32 (39)
Total (Stichtag 15.09.)	629 (626)	64 (63)	36 (26)	729 (717)

Die Musikschulkommission hat an 5 (9) Sitzungen ihre Geschäfte erledigt. Der Schülerbestand der Musikschule setzt sich wie folgt zusammen:

Klavier	49 (52)	Orgel	1 (1)
Blasinstrumente	24 (18)	Akkordeon	32 (32)
Klarinette	8 (11)	Violine	3 (4)
Blockflöte	88 (81)	Querflöte	14 (13)
Altflöte	- (-)	Grundkurs	55 (62)
Gitarre	28 (28)	Jugendchor	20 (22)
Schlagzeug	3 (5)	Blasensembel	20 (20)
		Total	345 (349)
		---	----

Baubeteiligung

Die Baukommission hat an 14 (18) Sitzungen und Begehungen ihre Beschlüsse gefasst. Insbesondere waren folgende Geschäfte zu erledigen:

Am 01.01.1985 waren pendent eingereicht wurden 1985	21 (14) Baugesuche
	44 (48) Baugesuche
	65 (62) Baugesuche
Bewilligt wurden 1985	43 (37) Baugesuche
Annulliert oder nicht bewilligt wurden	1 (4) Baugesuche
Pendent am 31.12.1985 waren	21 (21) Baugesuche

Die Spezialkommission für den Bau des Gemeindezentrums tagte 11 (10) mal.

Die Spezialkommission für den Bau des Oberstufenschulhauses tagte 10 mal.

Polizei- und Gesundheitsabteilung

Erteilte Bewilligungen:	Polizeistundenverlängerung	92 (86)
	Tanzbewilligungen	20 (24)
	Tombola	9 (9)
Bussen:	Erteilte Bussen	29 (40)
	davon wegen "Überhockern"	29 (40)

Wehrabteilung

Der Feuertat hat seine Geschäfte an insgesamt 5 (6) Sitzungen behandelt.

Die Zivilschutzkommission tagte 6 (4) mal.

Feuerwehr: Übungen	Kader	3 (3)
	Mannschaft	6 (6)
	Pikett	4 (5)
	Atemschutz	12 (12)
	Jahresschlussrapport	1 (1)
Ernstfälle:	Brandfälle	5 (5)
	Machbarliche Hilfe	1 (-)
	Hochwasser	- (-)
	Unfälle	2 (2)
	Fehlalarme	9 (5)
	Autobahninsätze	- (4)
	Stab	8 (6)
Mannschaft:	Kader	29 (30)
	Mannschaft	86 (82)

Sozialabteilung

Vormundschaften/Beistandschaften/Beiratschaften	19 (18)
Vormünder und Beistände	11 (12)
Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen Fr. 620'522.81 (Fr. 544'697.50)	
Pflegefamilien und Pflegekinder	6 (7)

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Einwohnergemeinde Risch

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch überprüfte die ordentliche Verwaltungsrechnung und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Risch pro 1985 unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und erstattet darüber wie folgt Bericht:

Die Kontrolle ergab, dass zu allen stichprobeweise kontrollierten Posten der Verwaltungsrechnung die entsprechenden Belege vorliegen. Sämtliche im Journal verbuchten Beträge stimmen mit den in der Bilanz vom 31.12.1985 ausgewiesenen Summen überein.

Die Umstellung von der Magnetkontenbuchhaltung auf EDV erfolgte problemlos. Die dadurch möglich gewordene detaillierte Gliederung der Buchhaltung ergibt einen besseren Überblick der einzelnen Abteilungen.

Die ordentliche Verwaltungsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 11'133'423.15 und einem Ertrag von Fr. 13'681'223.60 mit einem Überschuss von Fr. 2'547'800.45 ab.

Bei der Investitionsrechnung resultieren bei einem Aufwand von Fr. 8'212'193.95 und Ertrag von Fr. 1'943'795.70 Mehrinvestitionen von Fr. 6'368'398.25. Die Erträge setzen sich aus Perimeterbeiträgen verschiedener Strassen sowie dem Kantonsbeitrag für den Binschleutner zusammen.

Sämtliche Kanalisationsabrechnungen nach altem Reglement sind abgeschlossen, sodass nur noch die laufenden Rechnungen für Neubauten gemäss neuem Reglement anfallen.

Die ungebuchten Grundstückgewinnsteuerforderungen per 31.12.1985 betragen Fr. 46'516.--, wovon gegen eine Abrechnung im Betrage von Fr. 42'220.-- ein Rekursverfahren läuft. Die in letzter Zeit getätigten Grossüberbauungen sind grösstenteils abgerechnet.

Im Jahr 1984 wurde im Hinblick auf den Bezug des neuen Gemeindefinanzierungsplans ein Organisationsberater beauftragt, für die Gemeindeverwaltung den IST-Zustand aufzunehmen und anschliessend einen Vorschlag im Bezug auf Neuorganisation, technischen Ablauf innerhalb der Verwaltung sowie allfällige Belegung der Räumlichkeiten im neuen Gemeindefinanzierungsplan auszuarbeiten.

Aufgrund dieser Studie erarbeitete der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Organisation und das Raumprogramm für das neue Zentrum.

Aufgrund unserer Prüfung b e a n t r a g e n wir:

1. Die saubere und korrekt geführte Rechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1985 zu genehmigen.
2. Dem Rechnungsführer, Herrn Edy Leisibach, Dächter zu erteilen und ihm für seine grosse Arbeit zu danken.
3. Dem Gemeinderat und dem Personal der Gemeindeverwaltung die treue Pflichterfüllung zu verdanken.

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

J. Haubert
H. Stuber
K. Stuber

Laufende Verwaltungsrechnung

RECHNUNG 1983		K O N T O	VORANSCHLAG 1985		RECHNUNG 1984	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
750 990.95	133 236.95	11 PRAESIDIALABTEILUNG	757 640	121 800	673 859.15	145 626.05

RECHNUNG 1985		K O N T O	RECHNUNG 1985		RECHNUNG 1984	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
750 990.95	133 236.95	11	757 640	121 800	673 859.15	145 626.05
63 210.40		1101	51 000		71 204.25	
4 087.90		30000	4 000		4 848.05	
14 987.20		30208	15 000		6 292.00	
7 348.80		31000	3 000		23 891.50	
2 260.20		31001	2 000		2 000.00	
2 952.85		31002	1 000		700.00	
8 607.55		31800	6 000		3 063.80	
13 665.90		31802	10 000		16 212.90	
9 300.00		31900	10 000		14 196.00	
4 065.60		31901	3 740		4 076.90	
4 065.60		1102	3 500		3 871.70	
85 697.60		39500	240		205.20	
35 310.00		1105	97 500		84 489.95	
27 656.70		30000	35 000		34 186.50	
16 897.60		30001	35 000		28 808.15	
1 443.80		30002	15 000		8 101.95	
4 389.50		31700	7 000		9 257.80	
379 969.10	133 236.95	39500	5 500		4 135.55	
312 899.00		1110	383 600	120 800	364 503.90	143 736.05
2 013.60		30100	310 000		298 749.50	
419.00		31700	5 000		2 275.80	
9 276.50		31701	500		459.00	
55 361.00		31800	8 000		7 080.00	
14 888.05		39500	60 100		55 939.60	
108 015.60		43100		14 000		15 542.75
9 470.50		43101		100 000		119 348.55
258.00		43102		5 500		7 943.75
605.00		43600		500		196.10
		45100		800		702.90
70 799.65		1120	66 000	1 000	63 141.15	1 890.00
21 183.95		31000	20 000		19 576.75	

07.905	000 2	GNUNBERG/KLISTIRUNG	0911	52.582 2
GVTR ERT 1981	RECHNUNG AUFWAND	GVTR ERT 1981	RECHNUNG AUFWAND	GVTR ERT 1981

11	906.35	31001	DRUCKSACHEN	12 000	10 245.30
2	62.70	31002	BUCHBINDEKOSTEN	1 000	1 312.10
2	167.70	31003	LITERATUR	2 000	1 537.20
10	000.00	31100	MOBILIAR UND MASCHINEN	10 000	5 001.65
9	990.73	31300	UNTERHALT MOBILIAR UND MASCHINEN	9 000	7 941.15
14	156.95	31800	FRANKATUREN, SPESEN	10 000	16 670.00
831.25		31801	POSTCHECKBUCHHEFTEN	1 000	837.00
500.00		31909	VERSCHIEDENE AUFWANDE	1 000	
		43900	VERSCHIEDENE ERTREAGE		1 890.00
4	177.65	1130	TELEFON	6 000	5 016.55
4	177.65	31800	ABONNEMENTS- UND GESPRACHSTATEN	6 000	5 016.55
2	223.00	1135	FRIEDENSRICHTERANT	3 350	2 222.35
2	178.00	30000	GEHALT	2 200	2 108.50
115.00		31000	BUREAUMATERIAL & DRUCKSACHEN	1 000	
		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	150	113.85
990.40		1136	WEIDELANT	950	898.00
943.80		30000	GEHALT	900	852.00
46.60		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	50	46.00
72 245.00		1140	ORDENTLICHE BEITRAEGE	76 000	32 265.40
10 000.00		36200	PATENGEMEINDE REALP	10 000	10 000.00
11 005.00		36500	BEITRAEGE AN VEREINE UND INSTITUTIONEN	13 800	10 500.00
17 050.00		36503	KARITATIVE BEITRAEGE	17 200	6 050.00
34 188.00		36509	FREIWILLIGE BEITRAEGE	35 000	5 715.40
3 854.00		1144	JUGENDARBEIT	4 500	3 832.00
3 854.00		36500	JUGENDLAGER	4 500	3 832.00
60 904.80		1150	LANDWIRTSCHAFT	63 000	41 702.00
1 346.80		30000	ENTSCHEIDUNGEN AN ACKERBAUSTELLE	1 500	1 590.00
4 058.00		30001	ENTSCHEIDUNGEN FUER ERHEBUNGEN	2 000	
57 500.00		36100	BEITRAEGE SEM.-MELIORATIONSGESETZ	58 500	16 112.00
1 000.00		36500	BEITRAG VIENZUCHTGENOSSENSCHAFT	1 000	1 000.00
		36501	BEITRAG AN STALLSAMIERUNGEN		23 000.00

RECHNUNG 1985		K O M M O		RECHNUNG 1984	
AUFWAND	ERTRAG			AUFWAND	ERTRAG
2 785.75		1160	TOURISTIK/WERBUNG	506.70	
2 785.75		36500	DIVERSE AUFWAND	506.70	

11 906.35
 62.70
 31001
 31002
 3400
 DRUCKSACHEN
 BUCHBINDEKOSTEN

12 000
 1 000
 000
 12 000
 1 000
 000

53-960 681

000 042

NEGNUTSITVAIZO NED NV NEGNUTITABV
-SGNUTLVNRAV NERSVAID RED TITANTV

00564

52-313 832

QVARTER
5861 GNUNNCHER

QVARTER
5861 GNUNNCHER

Q L M O X

QVARTER
5861 GNUNNCHER

5 926 451.05	10 959 290.80	12	FINANZANTEILUNG	4 646 530	9 653 600	6 539 942.60	9 029 911.10
17 451.70		1205	VERWALTUNG	18 500			
5 300.00		31500	UNTERHALT EDV-ANLAGE	5 300			
6 951.70		31501	EDV-PROGRAMMFLIEGE	8 000			
5 200.00		31502	ONLINE-ABONNEMENT PTT	5 200			
46 462.50		1210	BETRIEBUNGSSAMT	34 400		42 349.60	
40 165.40		30100	GEHAELTER	30 000		35 939.70	
2 890.40		31000	DRUCKSACHEN, BUREAUMATERIAL	1 000		1 472.15	
1 200.00		31700	BUREAUMIETE	1 200		1 200.00	
2 206.70		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	2 200		3 737.75	
547 743.25	285 451.55	1220	AHV, IV, EO, FAK	586 300	342 100	570 970.55	339 735.50
170 719.45		30300	5% ARBEITGEBERBEITRAG AHV	212 800		208 655.50	
61 287.50		30301	1.6% ARBEITGEBERBEITRAG FAK	68 100		63 737.20	
3 830.45		30302	1% VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG	2 200		3 981.60	
142 839.30		36100	GESETZLICHER BEITRAG AN AHV	141 000		139 832.05	
84 596.85		36101	GESETZLICHER BEITRAG AN IV	75 900		73 342.50	
8 722.20		36102	GESETZLICHER BEITRAG AN	8 800		5 627.70	
46 159.50		36103	FAMILIENZULAGEN LANDW.-ARBEITNEHMER	49 000		75 794.20	
29 592.00		36104	GESETZLICHER BEITRAG AN	28 500			
		43600	ERGÄNZUNGSLEISTUNG AHV/IV		10 000		15 161.40
	8 748.60	46302	LOHNAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN		49 000		48 200.00
	44 700.00	49500	KINDERZULAGEN DER FAK		285 100		276 374.10
	232 002.95		ANTEIL DER DIVERSEN VERWALTUNGS- ABTEILUNGEN AN DEN SOZIALLEISTUNGEN				
10 813.60	10 813.60	1221	ARBEITSLÖSENVERSICHERUNG	12 500	12 500	6 259.65	6 259.65
10 813.60	10 813.60	30300	0,3% ARBEITGEBERBEITRAG ALV	12 500		6 259.65	
		49500	ANTEIL DER DIVERSEN VERWALTUNGS- ABTEILUNGEN AN DEN SOZIALLEISTUNGEN		12 500		6 259.65
238 313.75	238 313.75	1222	PENSIONSVERSICHERUNG	240 000	240 000	189 096.35	189 096.35
63 564.70		30400	10% ARBEITGEBERBEITRAG VERWALTUNG	87 000		66 973.40	
172 700.95		30401	5% ARBEITGEBERBEITRAG SCHULE	150 500		120 202.45	
2 048.10		30402	VERWALTUNGSKOSTENANTEIL	2 500		1 920.50	

RECHNUNG 1985		K O N T O	RECHNUNG 1984	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG
	238 313.75	49500		240 000
ANTEIL DER DIVERSEN VERWALTUNGS- ABTEILUNGEN AN DEN SOZIALLEISTUNGEN				
57 887.50	55 978.75	1223	54 900	47 100
ANDERE VERSICHERUNGEN				
43 916.90		30500	45 000	
8 583.90		31800	5 700	
5 084.70		31801	3 900	
302.00		31802	300	
12 042.75		43601		8 000
43 916.00		49500		39 100
ANTEIL DER EINZELNEN VERWALTUNGS- ABTEILUNGEN AN DEN SOZIALLEISTUNGEN				
34 826.90	37 705.80	1230	16 800	22 400
LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMOEGEN				
3 320.05		31201	1 500	
29 585.45		31400	12 000	
1 255.00		31800	1 300	
366.40		31909	2 000	
28 315.80		42300		13 600
9 390.00		42301		8 800
WASSER- UND STROMVERBRAUCH				
40 382.05	9 240.00	1235	51 300	9 300
UNTERHALT				
9 638.20		30100	9 600	
5 000.00		31200	5 000	
2 967.05		31201	3 000	
500.00		31300	500	
2 661.80		31400	2 000	
19 189.00		31600	30 000	
426.00		31800	500	
9 240.00		39500	700	9 300
GEHAELTER WARTUNG				
1 203 131.85		1250	1 240 000	
HEIZMATERIAL				
2 132.70		32100	25 000	
1 199 549.15		32200	1 200 000	
3 450.00		32201	15 000	
WASSER- UND STROMVERBRAUCH				
8 610.00		30100	9 600	
4 220.00		31200	5 000	
2 988.45		31201	3 000	
500.00		31300	500	
3 430.15		31400	2 000	
19 143.00		31600	30 000	
426.00		31800	500	
464.95		39500	700	9 300
REINIGUNGSMATERIAL				
12 987.40		32100	25 000	
903 431.60		32200	1 200 000	
2 080.00		32201	15 000	
UNTERHALT				
91 654.20		1251	286 700	
MIETZINSE				
16 915.60		42100	8 000	
54 982.25		42101	275 000	
19 211.05		42200	3 700	
545.30		42201		

01-055 123 1	00 819 605 4	000 189 1	084 889 4	SCHULDBILTLUNG	13	59 090 679 1	50 889 405 4	4 727 485.25
STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG

STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG	STABE 1981 RECHNUNG
120 837.83	8 035 021.90	1260	ORDENTLICHE STEUERN	118 000	7 332 000	131 145.35	6 964 670.80	
66 566.60		32900	STEUERSKONTO	70 000		65 167.00		
27 623.60		33000	UNEINGETRAGENE STEUERN	10 000		39 042.20		
3 701.00		33001	STEUERERLASSE	5 000		1 452.90		
22 966.65		35100	EINZUGSPROVISION KANTON	18 000		11 508.00		
		35101	PAUSCHALE STEUERANRECHNUNG	15 000		13 975.63		
		40000	EINKOMMEN NAT.-PERS. BEZUGSJAHR		3 860 000		3 973 215.80	
		40001	VERMOEGEN NAT.-PERS. BEZUGSJAHR		665 000		705 738.60	
		40002	PERSONALSTEUER		23 000		24 051.90	
		40003	SONDERSTEUER AUSL. VERWALTUNGSRAETE		4 000		432 981.10	
		40004	EINKOMMEN NAT.-PERS. VORJAHR		350 000		23 884.80	
		40005	VERMOEGEN NAT.-PERS. VORJAHR		50 000		236.10	
		40006	NACH- UND STRAFSTEUERN					
		40007	SONDERSTEUERN					
		40100	REINGEWINN JUR.-PERS. BEZUGSJAHR		1 800 000		1 015 054.60	
		40101	KAPITAL JUR.-PERS. BEZUGSJAHR		370 000		346 664.20	
		40103	REINGEWINN JUR.-PERS. VORJAHR		200 000		446 651.70	
		40104	KAPITAL JUR.-PERS. VORJAHR		10 000		3 808.00	
172 876.55	1 302 878.50	1261	FINANZAUSGLEICH	200 000	650 000	195 272.05	598 475.05	
172 876.55	1 302 878.50	36100	BEITRAG AN KANT.-FINANZAUSGLEICH	200 000	650 000	195 272.05	598 475.05	
		44400	ANTEIL AM KANT. FINANZAUSGLEICH					
		1262	UEBRIGE STEUERN		532 000		560 362.75	
		40300	GRUNDSTUECKEINWISSTEUER		500 000		526 499.25	
		40500	ERBSCHAFTS- UND SCHAENKUNGSTEUER		20 000		22 036.50	
		40600	MUNDESTUEFERN		12 000		11 827.00	
25 000.00	191 442.35	1267	GEBUEHREN UND KONZESSIONEN	25 000	179 500	25 000.00	178 113.10	
25 000.00	187 058.25	36400	KONZESSION WASSERVERSORGUNG	25 000	175 000	25 000.00	173 041.10	
	4 384.10	41000	KONZESSION CRM		4 500		5 072.00	
		41003	DIVERSE KONZESSIONEN UND RECHTE					
860 923.10		1270	ABSCHREIBUNGEN	869 000		701 711.05		
860 923.10		33100	ABSCHREIBUNG A. VERWALTUNGS- VERMOEGEN	869 000		701 711.05		
2 547 800.45		1277	RESERVEN/SPECIALFINANZIERUNGEN	1 179 830		1 627 485.25		
2 547 800.45		38000	EINLAGEN	1 179 830		1 627 485.25		

AUFWAND	RECHNUNG 1985 ERTRAG	K O N T O		VORANSCHLAG 1985		RECHNUNG 1984	
				AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
4 727 684.05	1 679 060.65	13	SCHULARTEILUNG	4 683 480	1 681 000	4 509 618.00	1 621 550.10
11 202.50		1301	KOMMISSIONEN	13 900		14 609.60	
10 940.20		30000	SCHULKOMMISSION	13 000		13 861.10	
262.30		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	900		748.50	
80 243.85	22 870.00	1305	VERWALTUNG	75 700	19 100	70 312.55	19 281.70
2 500.30		30000	LEHRMITTELVERWALTER	2 500		2 364.00	
2 105.40		30001	ENTSCHEIDUNG AN SCHULDESUCHE	2 700		2 395.80	
53 091.60		30100	GEHALTER	45 500		45 909.00	
7 946.00		31000	DRUCKSACHEN/INSERATE/TELEFON	7 900		7 033.50	
233.80		31001	LITERATUR UND BUREAUMATERIAL	1 100		1 100	
4 970.50		31002	LEHRERBIBLIOTHEK	5 000		3 758.50	
35.00		31800	FRACHTEN UND CAMIONAGE	1 000		3 047.00	
3 378.50		31909	VERSCHIEDENE AUFWANDE	3 500		5 804.75	
5 982.75	22 870.00	39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	6 500	19 100		19 281.70
		46100	KANTONSBEITRAG				
2 000.00		1306	SPIELGRUPPEN	2 000			
2 000.00		36500	BEITRAEGE	2 000			
261 823.15	108 981.50	1307	KINDERGARTEN	265 300	109 500	207 986.85	107 072.10
197 575.15		30200	GEHALTER	196 500		158 926.60	
3 122.90		30201	STELLVERTRETUNGEN	2 000			
15 692.90		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	19 700		10 890.15	
22 241.00		31700	KINDERGARTENBUS	22 000		18 075.50	
23 191.20		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	25 100		20 094.60	
	26 000.00	43000	KINDERGARTENBEITRAG		20 000		53 300.00
	82 981.50	46100	VOM NEUBAUTEN		89 500		73 572.10
			KANTONSBEITRAG				
1 719 920.15	647 665.95	1310	PRIMARSSCHULE	1 745 400	653 500	1 706 453.55	633 730.25
1 463 797.85		30200	GEHALTER	1 471 000		1 450 966.00	
27 877.40		30201	STELLVERTRETUNGEN	23 000		18 796.00	
7 714.30		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	4 000		3 888.10	
28 893.50		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	30 700		32 924.30	
12 072.65		31002	WERKUNTERRICHT	13 500		9 695.55	
6 200.00		31700	KLASSENLAGER	6 200		6 700.00	
		31909	VERSCHIEDENE AUFWANDE	500			
173 364.45		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	196 500		183 483.60	

52'728 ZEL	59'682 762	007 761	006 862	370HCSKISUM	5151	58'556 ZEL	01'029 816
DEVIALE 5861 9NHNH33H	QNVAFJUV	DEVIALE 5861 9V7HCSNVR0A	QNVAFJUV	O L M O K		DEVIALE 5861 9NHNH33H	QNVAFJUV

1 194 284.90	567 816.40	1320	OBERSTUFENSCHULE	1 174 700	574 400	1 027 121.00	545 863.80
969 548.50		30200	GEHAELTER	933 100		854 492.00	
15 190.40		30201	STELLVERTRETUNGEN	26 000		5 072.00	
2 110.40		30900	LEHRERBILDUNGSKURSE	3 000			
47 631.85		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	48 500		32 832.40	
24 382.25		31001	WERKUNTERRICHT	26 400		18 570.65	
4 440.00		31700	KLASSENLAGER	8 100		8 100.00	
15 000.00		31909	VERSCHIEDENE AUFWAENDE	500			
475 981.50		36400	BEITRAG AN AUSW. SCHULBESUCH	8 000			
	150 110.00	39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	121 100	182 500	108 053.95	184 847.00
	417 706.40	45200	BEITRAG VON AUSW. SCHUELEERN		391 900		361 016.80
		46100	KANTONSBEITRAG				
71 147.70	46 972.40	1330	HAUSWIRTSCHAFT	71 100	24 900	60 953.45	23 835.00
50 259.20		30200	GEHAELTER	47 000		47 693.00	
14 442.10		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	17 300		7 231.00	
5 873.50		31100	ANSCHAFFUNGEN	800			
	3 533.00	39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	6 000	6 000	6 029.45	3 255.00
	43 439.40	46000	BUNDESBEITRAG		18 900		20 580.00
		46100	KANTONSBEITRAG				
110 151.40	32 280.80	1331	TURNUUNTERRICHT	111 400	30 800	92 544.15	28 904.80
76 859.15		30200	GEHAELTER	73 500		68 821.00	
5 110.60		30201	STELLVERTRETUNGEN	2 000			
2 117.10		31100	ANSCHAFFUNGEN TURNMATERIAL	3 700			
3 285.20		31500	UNTERRICHT TURNMATERIAL	1 100			
11 780.00		31700	SPORTWOCHE	9 000		7 800.00	
8 999.35		36500	SKILAGER	12 800		7 218.70	
	32 280.80	39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	9 300	30 800	8 704.45	28 904.80
		46100	KANTONSBEITRAG				
60 414.50	27 258.00	1332	SPRACHHEILSCHULE	78 900	32 800	47 665.25	21 868.00
51 325.40		30200	GEHAELTER	68 600		42 062.00	
404.50		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	1 000		285.35	
8 684.60		31900	VERSCHIEDENE AUFWAENDE	500			
	3 702.00	39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	8 800	4 000	5 317.90	4 202.00
	21 556.00	46000	IV-BEITRAG		28 800		17 666.00
		46100	KANTONSBEITRAG				

RECHNUNG 1985		K O N T O		VORANSCHLAG 1985		RECHNUNG 1984	
AUFWAND	ERTRAG			AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
318 620.10	132 955.85	1333	MUSIKSCHULE	298 900	134 400	294 789.65	132 824.75
1 492.80		30100	GEHAELTER VERWALTUNG	1 800		2 440.00	
279 049.50		30200	GEHAELTER LEHRKRAEFTE	265 000		255 610.75	
992.55		31000	LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL	1 000		650.65	
1 181.10		31001	DRUCKSACHEN UND INSERATE	500			
1 941.90		31100	ANSCHAFFUNGEN	1 000		868.00	
685.70		31909	VERSCHIEDENE AUFWAENDE			123.60	
4 570.00		35200	SCHULGELDER AN STADT ZUG	2 500		5 570.00	
28 706.55		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	27 100		29 526.65	
	68 898.85	43300	ELTERNBEITRAEGE		76 800		73 869.75
	2 000.00	43900	VERGABUNGEN		2 000		2 000.00
	62 057.00	46100	KANTONSBEITRAG		55 600		56 955.00
96 129.80		1334	BERUFSSCHULEN	84 500		84 270.70	
78 105.85		36100	GESETZLICHER BEITRAG AN	71 500		71 449.10	
16 708.15		36101	GEWERBESCHULE	12 000		12 028.60	
1 315.80		36600	KAUFM. BERUFSSCHULE	1 000		793.00	
			REISEBEITRAG AN GEWERBESCHUELER				
24 675.00		1335	STIPENDIEN F.BERUFLICHE	25 000		23 605.00	
			AUSBILDUNG				
24 675.00		36100	BEITRAG AN KANTON LAUT	25 000		23 605.00	
			STIPENDIENGESETZ				
199 038.60	4 315.00	1350	SCHULDIENTSTE UND DIVERSES	150 750	3 100	213 833.25	2 830.00
1 980.00		30000	ENTSCHAEDIGUNG AN BIBLIOTHEKAR	2 000		1 917.00	
9 978.25		31000	SCHUL - UND GEMEINDEBIBLIOTHEK	10 000		10 010.55	
4 272.00		31701	SCHULREISEN	5 500		4 590.00	
5 949.50		31800	SCHULAERZTE	6 500		6 005.00	
24 203.00		31801	SCHUELERUNFALLVERSICHERUNG	28 000		20 883.60	
		31802	SCHIRMBILDUNTERSUCHE	3 000			
17 760.70		35100	SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST	12 000		17 974.60	
3 276.00		36100	SCHULZAHNPFLLEGEDIENST	3 600		2 796.00	
131 514.25		36500	BEITRAEGE AN DIE AUSBILDUNG	80 000		149 553.00	
			BEHINDERTER KINDER				
104.90		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	150	3 100	103.50	2 830.00
	4 315.00	46100	KANTONSBEITRAG				
68 322.85	49 473.35	1352	SCHULZAHNPFLLEGE	82 730	45 000	78 590.55	52 271.95
66 520.60		31800	BEHANDLUNGSKOSTEN	80 000		76 092.10	
1 802.25		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	2 730		2 498.45	

[illegible]

56-619 12
00-754 05

000 51
000 05

56-698 61
00-509 62

00194
00554

RECHNUNG 1985		K O N T O	VORANSCHLAG 1985		RECHNUNG 1984	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
1 483 362.33	699 353.70	14	1 522 650	786 000	1 236 044.80	867 921.05
39 533.40		1401	39 500		40 927.85	
37 516.70		30000	37 000		38 831.00	
2 016.70		39500	2 500		2 096.85	
242 678.85	39 280.50	1403	210 500	25 000	203 038.90	41 894.50
173 362.05		30100	170 000		156 091.35	
1 232.65		31000	3 700		823.80	
11 922.65		31700	5 000		9 786.70	
19 063.70		31800				
6 250.50		39000	3 000		7 110.00	
30 847.30	39 280.50	39500	28 800	25 000	29 227.08	41 894.50
		43100				
16 791.75		1405	17 000		11 920.45	
1 894.60		31800	5 000		7 305.30	
4 533.75		31802	2 000		1 150.00	
9 577.40		31803	5 000			
766.00		31806	5 000		3 465.15	
25 584.90	312.00	1407	10 000	500	33 105.45	552.20
16 964.00		31800	5 000		23 838.35	
8 620.90	312.00	31801	5 000	500	9 267.10	552.20
		43500				
123 203.05	119 425.60	1411	154 100	139 500	106 032.50	96 362.65
122 673.15		30100	152 000		104 742.10	
529.90	119 425.60	39500	2 100	139 500	1 290.40	96 362.65
		49000				
141 617.90	5 000.00	1430	129 700	5 000	45 262.60	
72 931.60		31100	76 000		16 457.40	
24 178.80		31101	24 000			
70.80		31201	1 000		223.40	
3 447.65		51301	3 500		3 387.35	

RECHNUNG 1985		K O N T O	RECHNUNG 1984		VORANSCHLAG 1985	RECHNUNG 1984	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	ERTRAG
12 771.50		30100	11 231.60		12 000		
8 439.40		31201	8 394.50		9 500		
7 103.45		31300	3 944.10		4 000		
52 401.60		31400	25 167.45		78 500		
361.40		31500	4 598.70		500		
21 496.60		31800	368.20		27 000		
4 463.80		39000	18 853.60		4 600		
	31 555.00	39500	3 531.00	26 626.50		35 000	
	1 000.00	43400		1 000.00		1 000	
		43600					
92 977.70	324 498.05	1450	79 933.80	526 877.45	94 750	400 000	
27 846.20		31401	15 862.40		15 000		
16 732.70		31800	62 862.70		20 000		
47 010.90		36400	1 047.40		58 000		
1 194.20		39000	161.30		1 500		
193.70	85 066.55	39500		78 217.20	250	150 000	
	239 431.50	43400		448 660.25		250 000	
		43401					
284 042.70	178 230.55	1460	264 863.65	174 607.75	289 750	180 000	
4 000.00		31500	4 000.00		4 000		
142 821.80		31800	136 393.45		130 000		
132 688.90		31801	120 531.50		150 000		
1 370.00		31802	730.00		1 000		
1 774.10		31803			500		
1 194.20		36500	2 000.00		2 500		
193.70	178 230.55	39000	1 047.40		1 500		
		39500	161.30	174 607.75	250	180 000	
		43400					
25 108.85		1480	24 102.60		22 700		
19 472.00		36400	18 924.00		18 500		
4 736.85		36401	4 278.60		3 300		
900.00		36500	900.00		900		

00-520 5	000 4	000 2	000 01	NEILOSUNGSGEBÜR	10813	00-08 2
00-064 1	000 0	000 0	000 0	LEICHENFÖHRUNG	00813	00-07 1
02-988 81	000 0	000 0	000 0	FÖHRUNGSGEBÜR	10713	02-29 8

STELLE TRAL DRINKWASSER	STELLE STROMWASSER	STELLE STROMWASSER	STELLE STROMWASSER	STELLE STROMWASSER	STELLE STROMWASSER	STELLE STROMWASSER	STELLE STROMWASSER
280 096.70	8 497.30	15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG	502 800	5 200	322 798.45	7 591.30
266.20	1505	VERWALTUNG	500	3 495.30			
266.20	30100	GEMALTEN	500	2 946.60			
	31700	SPEISEVERGÜTUNGEN		548.70			
30 028.15	6 912.30	1510	POLIZEIWESEN	28 300	4 200	18 676.10	4 716.30
12 488.25	31101	VERKEHRSSIGNALISATIONEN	10 000	7 818.00			
532.40	31201	VERKEHRSSIGNALISATIONEN/STROM	4 200	3 776.60			
2 400.00	31600	MIETE VON PARKPLATZEN	4 200				
842.40	31601	POLIZEIPOSTEN	4 200				
6 312.60	31800	STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG	7 500	7 081.50			
7 432.50	35100	GESETZLICHER BEITRAG AN					
	43100	KANTONS-POLIZEI	1 700				
	43700	DEWILLIGUNGEN	2 500				
	1530	MARKTWESEN	4 500	1 000	3 635.00	1 185.00	
	30000	MARKTKOMMISSION	500				
	31800	MARKTKOSTEN	4 000	1 000	3 635.00	1 185.00	
	43400	PLATZ- UND STANDGEBÜHREN					
222 249.30	1540	GESUNDHEITSWESEN	235 800	260 994.10			
50.80	30000	GESUNDHEITSKOMMISSION	500				
	31800	DESINFESTIONEN	500				
	31801	FLEISCHSCHAU	300	4 700.00			
3 330.00	3510	ZWECKVERBAND NOTSCHACHTANLAGE	7 000	16 702.60			
15 600.00	35100	TIERKADAVER-BESEITIGUNG	16 000				
5 792.00	35101	KRANKENAUTODIENST	5 600	4 224.00			
883.00	35102	HEBAMMENHILFSGELD	900	755.00			
167 527.00	35103	DEFIZITBEITRAG KRANKENANSTALTEN	176 500	207 778.00			
15 504.00	35104	BEITRAG AN KANTON ZUGUNSTEN	12 500	41 318.00			
	35200	PSYCHIATRISCH KRANKER PATIENTEN	1 000	516.50			
562.50	36500	LEBENSMITTEL- UND EICHKONTROLLE	15 000	15 000.00			
15 000.00	36500	BEITRAG AN KRANKENPFLEGEREIN					
27 553.05	1550	FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN	33 700	35 999.95			1 690.00
3 154.00	31100	ANSCHAFFUNGEN	2 700	744.95			
926.20	31201	WASSER- UND STROMVERBRAUCH	700				
94.50	31400	UNTERHALT GEBÄUDE	500	666.85			

AUFWAND		RECHNUNG 1985		K O N T O		VORANSCHLAG 1985		RECHNUNG 1984	
AUFWAND		ERTRAG				AUFWAND		ERTRAG	
9 867,-70		31401	UNTERHALT FRIEDHOF	10 000		18 986,-20			
1 790,-00		31800	LEICHTENTRANSPORTE	2 000		1 790,-00			
2 580,-00		31801	BEREIDIGUNGSKOSTEN	4 500		5 025,-00			
		31909	VERSCHIEDENE AUFWANDE	500		325,-90			
8 359,-80		39000	VERRECHNETE ARBEITSLÖHNE BAUAMT	11 000		7 311,-95			
1 400,-85		39500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	1 800		1 129,-10			
	550,-00	43400	GEBÜHREN BESTATTUNG AUSWAERTIGE						1 590,-00

226 871.85	89 909.50	17	SOZIALANTEILE	216 500	69 000	217 764.05	90 907.10

94 030.85	19 034.60	1705	VERWALTUNG	86 000	12 000	90 038.65	12 338.50

80 000.90		30100	GEMISCHTER	71 000		75 838.00	
1 318.95		31700	SPEZIFISCHES	3 000			
12 711.00		33500	ANTEIL SOZIALLEISTUNGEN	12 000		14 200.65	
	12 121.50	46100	KANTONSBEITRAG AN ANW-ZWEIGSTELLE		12 000		12 338.50
	6 915.10	47200	AUS ARBEITEN FÜR DRITTE				

5 464.50		1710	FÜRSORGE- UND WOHNSCHAFT	6 500		6 914.70	

5 464.50		31800	ENTSCHEIDUNGEN UND HONORARE	6 000		6 914.70	
		31909	VERSCHIEDENE AUFWANDE	500			

106 984.05	65 864.65	1715	UNTERSTÜTZUNGEN GEM. BUNDESGESETZ	80 000	50 000	99 578.20	68 386.70

98 910.25		36600	UNTERSTÜTZUNGEN AN PRIVATE	80 000		99 578.20	
8 073.80		36601	UNTERSTÜTZUNGEN AN ASYLANTEN		5 000		10 176.90
	25 740.65	43602	RÜCKERSTATTUNGEN VON PRIVATEN		15 000		27 613.50
	14 400.00	45100	KOSTENANTEIL DES KANTONS		30 000		30 596.50
	25 726.00	45101	KOSTENANTEIL DER HEIMATKANTONE				

11 025.00		1720	SOZIALFÜRSORGE	26 000		7 920.00	

1 000.00		36401	BEITRAG AN VEREIN ZUGERICHTE	1 000		1 000.00	
5 000.00		36501	WERKSTÄTTE FÜR BEHINDERTE	5 000		4 720.00	
2 025.00		36503	BEITRAG AN MUTTERBERATUNGSSTELLE	2 000		2 200.00	
3 000.00		36506	BETREUUNG AUSLAENDERISCHER ARBEITNEHMER	18 000			
			DIVERSE BEITRÄGE				
9 597.45		1730	WOHNUNGSFÜRSORGE	8 000		9 312.50	

9 597.45		35100	KAPITALZINSBEITRÄGE AN SOZIALEN WOHNUNGSBAU	8 000		9 312.50	

1 770.00	5 008.25	1750	BEVORSCHUSSUNG VON ALIMENTEN	10 000	7 000	4 000.00	10 181.90

1 770.00	5 008.25	36600	BEVORSCHÜSSUNGEN	10 000	7 000	4 000.00	10 181.90
		43602	RÜCKVERSETZUNGEN VON BEVORSCHÜSSUNGEN				

01-206 06		50-797 212		000 69		005 912		SOZIALABTEILUNG		17		05-606 68		88-128 922	
AUFWAND		RECHNUNG 1985		ERTRAG		TOTAL		VORANSCHLAG		1985		AUFWAND		RECHNUNG 1985	
13 681 225.60		13 681 223.60				TOTAL		12 388 400		12 388 400		11 856 701.10		11 856 701.10	
750 990.95		133 236.95		11		PRAESIDIALABTEILUNG		757 640		121 800		673 559.15		145 626.05	
5 926 451.05		10 955 290.80		12		FINANZABTEILUNG		4 646 530		9 653 600		4 538 942.60		9 025 911.10	
4 727 684.05		1 679 060.65		13		SCHULABTEILUNG		4 683 480		1 681 000		4 509 618.00		1 621 550.10	
1 483 362.55		699 353.70		14		BAUABTEILUNG		1 322 650		786 000		1 236 044.80		867 921.05	
280 096.70		8 497.50		15		POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG		302 800		5 200		322 798.45		7 591.30	
285 766.45		115 874.70		16		WEHRABTEILUNG		258 800		71 800		357 674.05		97 194.40	
226 871.85		89 909.50		17		SOZIALABTEILUNG		216 500		69 000		217 764.05		90 907.10	

Investitionsrechnung

RECHNUNG 1985 AUSGABEN	K O N T O	VORANSCHLAG 1985		RECHNUNG 1984	
		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
	11			138 000	
		PRAESIDIALABTEILUNG			

K O N T O	RECHNUNG 1983		RECHNUNG 1984	
	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
11		PRÄSIDENTIALABTEILUNG =====	138 000	
110		GEMEINDEVERWALTUNG	138 000	
50600		EDV-ANLAGE	138 000	

181 000.00			13	SCHULABTEILUNG	47 678.00
181 000.00			139	INVESTITIONSBETRÄGE	47 678.00
181 000.00			56500	KINDERHEIM HASENBORN	47 678.00

RECHNUNG 1985 AUSGABEN	K O N T O	VORANSCHLAG 1985 EINNAHMEN	RECHNUNG 1984 AUSGABEN
7 908 207.90	14 BAUABTEILUNG =====	14 607 000	10 618 579.95

RECHNUNG 1983		K O N T O	VORANSCHLAG 1985		RECHNUNG 1984	
AUSGABEN	EINNAHMEN		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
7 908 207.90	1 763 955.70	14	14 607 000	5 107 000	10 618 379.95	
1 556 557.90	1 506 438.75	141	2 877 000	2 680 000	3 645 966.20	
386 937.40		1410			1 301 081.25	
385 081.40		50100			1 251 081.25	
1 856.00		50101			70 000.00	
1 117 159.00	1 501 612.30	1411	1 535 000	1 834 000	1 493 000.00	
1 117 159.00	1 501 612.30	50101	1 535 000	1 834 000	1 493 000.00	
		63100				
52 661.50	4 826.45	1412	598 000		784 484.95	
26 672.50		50101	744 000	846 000	394 000.00	
25 789.00		50102	744 000	846 000	390 484.95	
	4 826.45	63100				
5 968 863.40		1415			67 400.00	
5 714 709.15		50100	11 330 000	2 027 000	1 417 918.75	
369 884.95		142	7 000 000	1 000 000	690 000.00	
4 841 268.45		1420	2 000 000		690 000.00	
146 050.00		50300	5 000 000			
298 619.35		50301				
58 886.40		50302				
		50303				
		50304				
		66100				

RECHNUNG 1983 EINNÄHREN	K O N T O	VORANSCHLAG 1983 AUSGABEN	RECHNUNG 1984 AUSGABEN
11 632.45	15 POLIZEI- UND GESUNDHEITSABTEILUNG =====		112 880.00
11 632.45	151 FRIEDHOFSE		
11 632.45	50100 FRIEDHOF ROTKREUZ, PROJEKT		
	159 INVESTITIONSBETRÄGE		112 880.00
	56100 NOTSCHLACHTANLAGE		112 880.00

56-654 511 11	56-654 511 11	000 752 0	000 936 41	TOTAL	TOTAL	56-654 511 11	56-654 511 11
RECHNUNG	RECHNUNG	RECHNUNG	RECHNUNG			RECHNUNG	RECHNUNG
56-654 511 11	56-654 511 11	56-654 511 11	56-654 511 11			56-654 511 11	56-654 511 11

264 670.60	77 840.00	16	WEHRAUSSTELLUNG	191 000	75 000	403 000.00
244 670.60	77 840.00	161	FEUERWEHR	191 000	75 000	403 000.00
33 200.60		50300	FEUERWEHRDEPOT ROTKREUZ			
211 470.00		50600	ATERSCHUTZFAHRZEUG	191 000		403 000.00
	77 840.00	66600	KANTONSBEITRAG		75 000	

RECHNUNG 1984 AUSGABEN		RECHNUNG 1984 EINNAHMEN	RECHNUNG 1984 AUSGABEN		RECHNUNG 1984 EINNAHMEN	RECHNUNG 1984 AUSGABEN		RECHNUNG 1984 EINNAHMEN
5 212 193.95	1 843 295.70	6 368 388.25	11	TOTAL	14 936 000	5 182 000	11 315 459.95	11 315 459.95
47 678.00			13	SCHULABTEILUNG	138 000		181 000.00	
7 908 207.90	1 765 955.70		14	BAUABTEILUNG	14 607 000	5 107 000	10 618 579.95	
11 637.45			15	POLIZEI- UND GESUNDHEITSTEILUNG			112 880.00	
244 670.60	77 840.00		16	WEHRABTEILUNG	191 000	75 000	403 000.00	

Bilanz

G J N O K	ANFANGSBESTAND PER 01.10.1985	VERÄNDERUNG ZUMACHS N E T T O	ENDSTAND 31.12.1985
AKTIVEN	51.285.682,13	58.559.261	109.844.943,13

K O N T O	ANFANGSRESTAND PER 01.01.1985	V E R M E H R U N G E N ZUWACHS	ENDBESTAND PER 31.12.1985
1 AKTIVEN	31 289 517.13	197 455.85	31 092 061.28
10 FINANZVERMOEGEN	11 488 857.18	4 206 223.90	7 292 633.28
100 FLUESSIGE MITTEL	717 692.43	565 332.65	152 359.78
1000 KASSA	9.55	1 206.95	1 216.50
1001 POSTCHECK	10 572.64	10 522.95	42.69
1002 BANKEN	707 110.24	556 016.65	151 093.59
101 GUTHABEN	7 212 463.15	3 734 997.25	3 477 465.90
1011 GUTHABEN KANALISATIONSGEWERKEN	418 293.65	284 163.90	134 129.75
1012 STEUERGUTHABEN	991 899.50	217 576.20	1 209 475.70
1015 ANDERE DEBITOREN	5 800 000.00	131 590.45	131 590.45
1016 FESTGELDER	2 270.00	3 800 000.00	2 000 000.00
1019 UEBRIGE	3 517 445.20	135 362.40	2 270.00
102 ANLAGEN	86 500.00	7 000.00	3 652 807.60
1020 FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	11 500.00	7 000.00	79 500.00
10201 AKTIEN	24 000.00	7 000.00	11 500.00
10202 SCHULDBRIEFE	51 000.00		17 000.00
10203 KASSAOBLIGATIONEN	3 430 945.20	142 362.40	51 000.00
1023 LIEGENSCHAFTEN	41 256.40	41 256.40	3 573 307.60
103 TRANSITORISCHE AKTIVEN	41 256.40		
1039 UEBRIGE	19 800 659.95	4 008 768.05	23 809 428.00
11 VERWALTUNGSVERMOEGEN	19 619 659.95	3 848 210.05	23 467 870.00
114 SACHGUETER	13 343 739.95	4 131 190.50	12 959 955.70
1141 TIEFBAUTEN	6 275 920.00	100 903.80	10 407 110.50
1143 HOCHBAUTEN			100 903.80
1146 MOBILIEN, MASCHINEN, FAHRZEUGE			

82-190 260 LC	58-554 461	21.215 682 LC	APPROXIMAT RECHNUNG	2
5861-21-11 84d ANFANGSSTAND	W E R D E N Z U N A C H S T S C H A T T	5861-10-10 84d ANFANGSSTAND	0 1 N 0 1	

115	DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN	181 000.00	160 558.00	341 558.00
1151	BETRÄGE	181 000.00	160 558.00	341 558.00

K O N T O	ANFANGSRESTAND PER 01.01.1985	VERÄNDERUNGEN ZUMACHS	197 455.85	ENDSTAND PER 31.12.1985
2 PASSIVEN	31 289 517.13		197 455.85	31 092 061.28
20 FREMDKAPITAL	31 289 517.13		197 455.85	31 092 061.28
200 LAUFENDE VERPFLICHTUNGEN	73 601.52	82 832.20		156 433.72
2000 KREDITOREN		152 789.70		152 789.70
2005 DURCHLAUFENDE BEITRÄGE	3 644.02			3 644.02
2006 KONTOKORREKT STEUERN	69 957.50		69 957.50	
2009 UEBRIGE				
202 MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN	22 052 000.00		2 550 000.00	19 502 000.00
2021 SCHULDSCHEINE	22 052 000.00		2 550 000.00	19 502 000.00
204 RUECKSTELLUNGEN	8 628 467.11	2 427 800.45		11 056 267.56
2041 ZWECKGEBUNDENE RUECKSTELLUNGEN	8 628 467.11	2 427 800.45		11 056 267.56
205 TRANSITORISCHE PASSIVEN	535 448.50		158 088.50	377 360.00
2059 UEBRIGE	535 448.50		158 088.50	377 360.00

Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Risch
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Beschützte Mitbürgerinnen und Mitbürger

1. Gründe und Ziel der Revision

Die CVP Risch-Bottrun hat mit Schreiben vom 24. Juni 1985 folgende Motion eingereicht, welche an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 1985 erheblich diskutiert wurde:

" Der Gemeinderat wird beauftragt, das gemündliche Besoldungsreglement vom 12. Januar 1971 zu revidieren und der Gemeindeversammlung baldmöglichst zur Genehmigung vorzulegen. "

Begründung:

Verschiedene Artikel des Besoldungsreglementes 1971 sind durch Gesetzesänderungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene anpassungsbedürftig geworden. Im weiteren sollen die Beiträge der weberamtlichen Mitarbeiter und Beiratsmitglieder den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28. Januar 1986 eine Kommission beauftragt, die Revision des Besoldungsreglementes auszuwerfen und dem Gemeinderat Antrag zu stellen. Nach eingehender Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen und der heutigen Erfordernisse entschied sich die Kommission, nicht nur die Besoldungen der nebenamtlichen Funktionäre, Beiratsmitglieder und Kommissionen anzupassen, sondern das Besoldungsreglement mit den neu verlassenen Gesetzen, welche zum Teil zwingenden Charakter haben, entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

2. Besoldung der Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat setzte sich in der Vergangenheit bei der Wahl von Beirats und Angestellten stets für zeitgemässe Anstellungsbedingungen ein. Dadurch war es möglich, für die vielfältigen und stets wachsenden Aufgaben der Gemeinde geeignetes und qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen richten sich heute fast ausnahmslos nach denjenigen des Kantons.

Mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten hat die Besoldung der Behörden und Kommissionen. Vor allem die Beanspruchung der Mitglieder des Gemeinderates ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Komplexität und die Fülle der Sachgeschäfte erfordern ein vermehrtes persönliches Engagement jedes einzelnen Ratsmitgliedes. Dies äussert sich insbesondere in einem höheren Zeitaufwand während der Arbeits- und Freizeit. Der Gemeinderat als Exekutive ist ein Führungsorgan. Trotz einer gut ausgebauten Gemeindeverwaltung mit klüchtigen Beamten und Angestellten hat sich jedes Ratsmitglied intensiv mit den zu lösenden Aufgaben zu befassen und seinen persönlichen Beitrag zu leisten. Diese Umstände rechtfertigen es, dass diese Tätigkeit in Dienst der Öffentlichkeit angemessen entschädigt wird. Der unterschiedlichen Beanspruchung der einzelnen Ratsmitglieder soll dabei mit einer abgestuften Funktionszulage Rechnung getragen werden. Bei amtlichen Missionen kann der Gemeinderat wie bis dahin die effektiven Spesen wie ein Beirater oder Angestellter abrechnen. Auf die Führung einer pauschalen Spesenentschädigung wird verzichtet.

Die Entschädigung des Gemeinderates soll sich neu wie folgt zusammensetzen:

Jahresbesoldung	neu	alt
Gemeinderat	Fr. 10'000.--	Fr. 5'400.--
Funktionszulagen		
Gemeinderatspräsident	Fr. 15'000.--	Fr. 3'600.--
Vizepräsident	Fr. 2'000.--	Fr. 1'300.--
Beiratspräsident	Fr. 8'000.--	Fr. 5'200.--
Schulpräsident	Fr. 5'000.--	Fr. 4'500.--

Die bisherige Grundbesoldung des Gemeinderates pro Jahr belief sich auf Fr. 42'500.--. Die beantragte Besoldungsanpassung bewirkt jährliche Aufwendungen von Fr. 80'000.--.

Die Sitzungsgelder der Beiratsmitglieder und Kommissionen sowie die Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten und Besetzungen wurden an die Reallohne der Privatwirtschaft angepasst.

3. Besoldung der Beamten und Angestellten

Für die Beamten und Angestellten resultieren aus der Revision des Besoldungsreglementes mit Ausnahme der Arbeitszeitverkürzung keine Besoldungsanpassungen. In Anlehnung an die Regelung beim Bund und Kanton ist die Arbeitszeit schrittweise von 44 Stunden auf 42 Stunden pro Woche ab 01.07.1986 reduziert worden.

Um eine Gleichstellung mit der Lehrerschaft zu erreichen, die wohl von der Einwohnergemeinde Rorschach besoldet wird, aber des kantonalen Recht untersteht, soll die neue Regelung des Kantons bezüglich der Familiensubstanz auch für die übrigen Beamten und Angestellten übernommen werden.

Seit geraumer Zeit ist der Mindestferienanspruch von vier Wochen pro Jahr sowohl in der Privatwirtschaft wie auch in der öffentlichen Verwaltung eine Selbstverständlichkeit. Das heute noch gültige Reglement sieht für Beamte und Angestellte von 20. bis zum 40. Altersjahr lediglich einen Anspruch von drei Wochen, von 41. bis zum 60. Altersjahr vier Wochen sowie ab dem 60. Altersjahr fünf Wochen vor. Die neue Ferienregelung gewährt von 20. bis zum 49. Altersjahr vier Wochen und ab dem 50. Altersjahr fünf Wochen.

Ferner wurde das Ferienguthaben für Lehrlinge und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr durch Bundesratsbeschluss per 01. Juli 1984 um eine Woche auf fünf Wochen angehoben. Im vorliegenden Reglement wurden auch die wichtigsten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen in das Dienst- und Besoldungsreglement eingebaut.

Zufolge der teilweisen Verkleinerung der einzelnen Schulklassen in den vergangenen Jahren versuchte aus Gründen der Personalplanung die allhergebrachte Regelung, die Lehrkräfte jeweils auf vier Jahre zu

wählen, nicht mehr zu genügen. Daher wurde der Lehrauftrag für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Jahr, als fakultativen Erneuerungen geschaffen. Diese in der Praxis bereits eingeführte, von Kantonen akzeptierte und bisher bestens bewährte Lösung soll neu ins Dienst- und Besoldungsreglement aufgenommen werden.

4. Nebenamtliche Tätigkeit

Die Rekrutierung von tüchtigen nebenamtlichen Funktionären ist für das Gemeinwesen von grosser Wichtigkeit. Daher ist es umgänglicher, dass auch hier die Besoldungen den heutigen Aufgaben angepasst werden. Vor allem die Arbeiten der nebenamtlichen Abwehr und des Bibliothekars sind einer ständigen Veränderung unterworfen. Daher ist für diesen Personenkreis im neuen Dienst- und Besoldungsreglement keine fixe Besoldung mehr vorgesehen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Festlegung der Besoldungen für diese Tätigkeiten verlangen eine stärkere Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Der Gemeinderat regelt in Zukunft diese Anstellungen mit einem zivilrechtlichen Dienstverhältnis als Teilpensum innerhalb der Besoldungsklassen oder mit einem Fixum.

Da die zeitliche Beanspruchung des Betriebsbesatzes stark gestiegen ist und auch der fachlichen Qualifikation Rechnung getragen werden muss, beträgt die Entschädigung pro Betreibung Fr. 35.-- bis Fr. 50.--. Die Einstufung erfolgt durch den Gemeinderat je nach Dienstalter und Ausbildungsgrad.

Im weiteren wurden die Entschädigungen für die Tätigkeit in der Feuerwehr, im Zivilschutz sowie für allgemeine Gemeindedienste den heutigen Gegebenheiten angepasst.

5. Schlussbemerkungen

Mit der Annahme der vorgesehenen Anpassungen der Besoldungen der Beiratsmitglieder, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre geht es doch hauptsächlich darum, angemessene Voraussetzungen zu schaffen, damit sich geeignete Personen als Beiratsmitglieder, in die Kommissi-

sionen und als nebenamtliche Funktionäre zur Verfügung stellen, die auch bereit sind, den stark gestiegenen zeitlichen Einsatz zu erbringen.

Gleichzeitig wird ein zeitgemäßes Dienst- und Besoldungsreglement geschaffen, welches an das kantonale Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten angeglichen ist.

Der Gemeinderat stelle der Gemeindeversammlung daher den

A U F F A G :

Es seien

1. Das vorliegende, revidierte Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Risch inklusive den Besoldungstabellen I, II und III zu genehmigen.
2. Die Motion der GVP Risch-Rotkreuz, welche an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 1985 erheblich erklärt wurde, als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 27. Mai 1986

DER GEMEINDERAT

EINWOHNERGEMEINDE
RISCH

DIENT- und BESOLDUNGSREGLEMENT

mit Besoldungstabellen
vom 23. Juni 1986

D i e n s t - u n d B e s o l d u n g s r e g l e m e n t
vom 23. Juni 1986

I. Teil Behörden und Kommissionen

A. Gemeinderat

Art. 1

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für die ordentliche Inanspruchnahme im Dienste der Gemeinde eine Jahresbesoldung nach Tabelle I.

Art. 2

Für jede Sitzung wird ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle I ausgerichtet.

Eine Sitzung dauert in der Regel 2 Stunden. Sitzungen von über 2 Stunden werden zusätzlich pro Stunde mit dem Stundenansatz für ausserordentliche Arbeiten nach Tabelle I entschädigt.

Art. 3

Für ausserordentliche Arbeiten und Besoldungen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung nach nach Tabelle I. Für ausserordentliche Besoldungen kann der Gemeinderat eine Spruchgebühr erheben.

Die Ausrichtung einer allfälligen Teuerungszulage erfolgt nach kantonaler Regelung.

Art. 4

Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Art. 52 findet sinngemässe Anwendung.

B. Kommissionen

Sitzungsgeld

Art. 5

Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die ständigen und nichtständigen Kommissionen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle I.

Für Sitzungen, die länger als 2 Stunden dauern, gelten die Bestimmungen von Art. 2, Absatz 2.

Art. 6

Die Mitglieder der Schulkommission beziehen für Schulbesuche eine Entschädigung gemäss Tabelle I.

Art. 7

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäss Tabelle I.

Art. 8

Für besondere Entschädigungen, wie Spesenvergütungen für auswärtige Missionen und dergleichen, finden Art. 52 / Ansätze in Tabelle 1 sinngemäss Anwendung.

Die Ausrichtung einer allfälligen Teuerungszulage erfolgt nach kantonalen Regelung.

II. Teil

Beamte, Lehrer, Angestellte, nebenamtliches Personal, Aushilfspersonal

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Den allgemeinen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes untersteht das gesamte Personal, näm-

Zuständige Behörde

1. Beamte
2. Lehrkräfte
3. Angestellte
4. Lehrlinge
5. Nebenamtliches Personal
6. Aushilfspersonal.

Art. 10

Eigenständige und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten, soweit sie zwingendes Recht darstellen. Anderfalls können die im Dienst- und Besoldungsreglement aufgestellten speziellen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 11

Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur, wenn es durch Wahl auf eine gesetzliche Ausdauer begründet wird (Beamte, Lehrer, ein Teil des nebenamtlichen Personals).

In zivilrechtlichen Anstellungsverhältnissen stehen Angestellte, Lehrer im Lehrauftrag, Lehrlinge, ein Teil des nebenamtlichen Personals und das Aushilfspersonal.

B. Hauptamtliche Tätigkeit

1. Beamte und Angestellte

1. Wahl oder Anstellung

Art. 12

Die Wahl der Beamten sowie der Abschluss des Dienstvertrages etc. Angestellten, Lehrlingen, Aushilfspersonal und dem nebenamtlichen Personal im zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlzuständigkeit anderer Organe.

Art. 13
Ausschreibung
 Allen Wahlen und Anstellungen geht eine zweifache Ausschreibung im Amtsblatt voraus. Ausnahmsweise, oder wenn das Ergebnis der Ausschreibung nicht befriedigt, kann eine Wahl oder Anstellung auf dem Berufungsweg erfolgen.

Art. 14
Voraussetzung
 Die Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde müssen im bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen unbescholtenen Lebenswandel besitzen.

Art. 15
Erfordernisse
 Der Gemeinderat kann für die Wahl oder Anstellung bestimmte Erfordernisse verlangen.
 In der Regel ist je nach Funktion der Ausweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Mittel- oder Hochschulausbildung notwendig.

Art. 16
Aerztlicher Untersuch
 Die Wahl oder Anstellung kann vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 17
Amtsduer
 Die Wahl der Beamten erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren, in der Zwischenzeit für den Rest der laufenden Amtsdauer.
 Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar nach der Erneuerungswahl des Gemeinderates.

Art. 18
Wiederwahl
 Die Beamten sind wiederwählbar. Männer, die in der neuen Amtsperiode das 65. Altersjahr und Frauen, die das 62. Altersjahr vollenden, können nur noch bis zum

Ende des betreffenden Kalenderjahres wiedergewählt werden.
 Bei den Erneuerungswahlen gelten bisherige Amtsinhaber als angemeldet.

Art. 19
Provisorische Wahl
 Der Gemeinderat kann die von ihm zu treffenden Wahlen provisorisch erklären, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 20
Wahlmittelteil
 Nach erfolgter Wahl erhält der Beamte eine schriftliche Wahlmittelteil des Gemeinderates.
 In der Wahlmittelteil sind ihm die für das Dienstverhältnis geltenden Vorschriften sowie die Art seiner Stellung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 21
Verordnung/ Gelöb
 Die Beamten legen bei Amtsantritt und nach jeder Bestätigungswahl vor dem Gemeinderat das Amtsgelöb mit folgenden Worten ab: "Ich schwöre (gelobe), allen meinen Amtspflichten mit Fleiss und Verschwiegenheit nachzukommen, dieselben genau und gewissenhaft zu erfüllen, der Gemeinde und dem Rate Gehorsam zu leisten, den Nutzen der Gemeinde und ihrer Einwohner zu fördern und den Schaden abzuwenden, das anvertraute Gut mit Sorgfalt zu verwalten und überhaupt allen Anforderungen so nachzukommen, dass ich es vor Gott und der Gemeinde verantworten kann."
 Weigert sich ein Beamter, den Amtseid (das Gelöb) abzulegen, so wird die Wahl hinfällig.

Art. 22
Dienstvertrag
 Für das Dienstverhältnis der Angestellten sind der Dienstvertrag und, soweit in demselben nicht etwas an-

deres festgesetzt ist, die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes massgebend.

2. Pflichten

Art. 23

Allgemeine Beamte und Angestellte sind zu persönlicher, treuer und gewissenhafter Dienstleistung verpflichtet, haben die ganze Zeit und ihre volle Arbeitskraft für die Gemeinde einzusetzen und stets deren Interessen zu wahren.

Im Verkehr mit dem Publikum sowie gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern sind sie zu höflichem und taktvollem Benehmen verpflichtet.

Art. 24

Pflichten des Vorgesetzten Der Vorgesetzte sorgt für zweckmässige Arbeitsverteilung und wirtschaftliche Arbeitsweise.

Art. 25

Weisungen des Vorgesetzten Der Vorgesetzte trägt die Verantwortung für die ihm erteilten Weisungen.
Die Weisungen des Vorgesetzten sind gewissenhaft zu vollziehen.

Art. 26

Zuweisung Den Beamten und Angestellten kann nebst den in der Stellenbeschreibung aufgelisteten Aufgaben eine ihnen Fähigkeiten entsprechende andere oder neue dienstliche Beschäftigung zugewiesen werden, wenn der Dienst oder der zweckmässige wirtschaftliche Einsatz der Arbeitskräfte eine solche Massnahme erfordern.

Art. 27

Vertretungspflicht Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, sich gegenseitig bei Abwesenheit und in Ausnahmefällen zu vertreten.

Arbeitszeit

Art. 28

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung und beträgt zur Zeit 42 Stunden.

Die Präsenzzeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 29

Beamte und Angestellte sind verpflichtet, nötigenfalls auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit ihre Aufgaben zu erfüllen.

Von Chef der Verwaltung angeordnete Überzeit kann kompensiert, in Ausnahmefällen entschädigt werden. Ueber die Ausrichtung einer Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 30

Dauernde besondere Dienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind bei der Festsetzung der Besoldung berücksichtigt, sofern diese Beanspruchung zu den normalen Funktionen gehört.

Art. 31

Nebenbeschäftigung Nebenbeschäftigung darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausgeübt werden.

Art. 32

Schweigepflicht Den Beamten und Angestellten ist untersagt, an unberechtigte Drittpersonen Wahrnehmungen weiterzugeben, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes machen und die nicht zur Veröffentlichung geeignet oder bestimmt sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Amts- oder Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 33

Wohnsitz-
pflicht

Die vollamtlichen Beamten und Angestellten sowie die Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Gemeinde Blich den gesetzlichen Wohnsitz zu nehmen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vergütungen der Fahrkosten für den Weg von und zur Arbeit.

3. Rechte

a) Besoldungsansprüche

Art. 34

Besoldungs-
anspruch im
allgemeinen

Die Beamten und Angestellten haben für ihre Tätigkeit in Dienste der Gemeinde Anspruch auf eine Besoldung.
Irgendwelche, durch dieses Reglement nicht ausdrücklich vorgesehene Nebenbezüge sind ausgeschlossen.

Art. 35

Zusammen-
setzung und
Ausrichtung
der Besoldung

Die Besoldung setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, dem 13. Monatsgehalt, der Familienzulage, der Kinderzulage, einer allfälligen Teuerungszulage, einer Freue- und Erfahrungszulage ab des dritten Dienstjahr und weiteren in diesem Reglement vorgesehenen Zulagen.

Das Grundgehalt, die Sozialzulagen sowie eine allfällige Teuerungszulage werden monatlich, das 13. Monatsgehalt im November und die Freue- und Erfahrungszulage im Juni und im Dezember je zur Hälfte ausbezahlt.

Allfällige Teuerungszulagen auf den Besoldungen richten sich nach den Ansätzen des Kantons für die kantonalen Beamten und Angestellten.

Art. 36

Grundgehalt

Das Grundgehalt wird im Rahmen der in Tabelle II aufgeführten Besoldungsklassen festgesetzt.

Art. 37

13. Monats-
gehalt

Den Beamten und Angestellten wird pro Jahr ein 12. Teil ihres Grundgehaltes einschliesslich allfälliger Teuerungszulage als 13. Monatsgehalt ausgerichtet.

Für die Berechnung der Freue- und Erfahrungszulage und der Dienstaltersgeschenke fällt diese Zusatzleistung ausser Betracht. Bei Teilzeitarbeit sowie bei Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses während eines Jahres wird das 13. Monatsgehalt pro rata ausbezahlt. Angebrochene Monate werden nicht gezählt.

Gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse des Kantons Zug ist das 13. Monatsgehalt samt Teuerungszulage Bestandteil des beitragspflichtigen Gehaltes.

Art. 38

Familien-
zulage

Verheiratete Beamte und Angestellte mit Kindern erhalten eine jährliche Familienzulage, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Kinder müssen nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Kinderzulagenberechtigt sein.
- Der Beamte oder Angestellte muss ganz oder vorwiegend für den Unterhalt der Familie aufkommen.
- Der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.

In getrennter Ehe lebende, verwitwete, geschiedene und ledige Beamte und Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf die Familienzulage gemäss Abs. 1, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des andern Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.

Beamten und Angestellten, die andere entsprechende gesetzliche Unterstützungspflichten erfüllen, kann vom Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Familienzulage ganz oder teilweise zugesprochen werden.

Beamte und Angestellte, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulage nicht erfüllen, die aber nach bisherigem Recht Anspruch auf Familienzulage hat-

ten, bleiben nach Massgabe der bisherigen Vorschriften anspruchsberechtigt.

Die Familienzulage richtet sich nach den Ansätzen des Kantons für die kantonalen Beamten und Angestellten.

Art. 39

Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind eine jährliche Zulage. Diese richtet sich in ihrer Höhe nach den Ansätzen des kantonalen Gesetzes über die Kinderzulagen.

Art. 40

Beamte und Angestellte sind verpflichtet, die Beendigung eines Anspruches auf eine Sozialzulage schriftlich zu melden. Für den Monat, in dem der Anspruch endet, wird die Zulage noch voll ausgerichtet.

Verletzungen dieser Meldepflicht berechnen den Gemeinderat zu einer Rückforderung der zuviel bezahlten Zulagen.

Art. 41

Der Gemeinderat reiht jede Stelle aufgrund der in Tabelle II aufgestellten Grundsätze in eine Besoldungsklasse ein.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat das Gehalt auch ohne Klasseneinreihung in Form eines Monatsgehaltes oder Taglohnes festsetzen.

Bei der Einreihung der Stellen in Besoldungsklassen sind die vorhandene Ausbildung und Erfahrung, der Umfang des Pflichtenkreises sowie das Mass der dienstlichen Anforderungen und der Verantwortung zu berücksichtigen.

Art. 42

Das Anfangsgehalt entspricht in der Regel dem Minimum der massgebenden Gehaltsklasse. Der Gemeinderat kann

die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre sowie auch entsprechende Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindedienstes teilweise oder ganz anrechnen.

Für Funktionen, die eine längere Einarbeitung und Erfahrung voraussetzen, kann der Gemeinderat eine angemessene Anlaufzeit in einer tieferen Gehaltsklasse festsetzen.

Art. 43

Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt in zehn einjährigen Stufen, wobei die erste Stufe das Minimum und die zehnte Stufe das Maximum entspricht. Bei Dienstentritt in der ersten Jahresstufe ist die angestrebte Stufe voll anzurechnen. Andererseits kann bei Abwesenheit vom Dienst infolge unbezahlten Urlaubs, Krankheit oder Unfall von über einem halben Jahr der nächste Stufensprung entsprechend hinausgeschoben werden.

Art. 44

Ausserordentliche Leistungen, besondere Fähigkeiten sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder die ständige Stellvertretung von Vorgesetzten und ähnliche Verhältnisse kann der Gemeinderat durch vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe oder durch Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse berücksichtigen.

Art. 45

Nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr erhält der Beamte und Angestellte ein Monatsgehalt inkl. Sozial- und Teuerungszulagen als Dienstaltersgeschenk. Als Dienstjahre werden auch diejenigen seit der provisorischen Anstellung vom Eintritt der Volljährigkeit an gerechnet. Nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr steht ihm ein weiteres Dienstaltersgeschenk im gleichen Umfang zu.

Bei Ausscheiden nach dem vollendeten 30. Dienstjahr wird für jedes folgende oder zur Hälfte angebrochene Dienstjahr 1/11 des letzten Monatsgehaltes als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet, bei Ausscheiden nach dem vollendeten 40. Altersjahr für jedes folgende volle oder zur Hälfte angebrochene Dienstjahr 1/6 des letzten Monatsgehaltes.

Art. 46

Den Beamten und Angestellten die sich bewährt haben, werden Freue- und Erfahrungszulagen ausgerichtet. Diese richten sich hinsichtlich Form und Ausmass nach den Ansätzen des Kantons wie sie im Gesetz über die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten und dessen Ergänzungen festgesetzt sind.

Art. 47

Wenn Bezate und Angestellte durch Krankheit, Unfall oder ansteckende Krankheiten in der Familie verhindert sind, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, beziehen sie ihr Gehalt für die Dauer von höchstens sechs Monaten weiter. Die Einwohnergemeinde übernimmt die Bezahlung einer allfällig nötig werdenden Stellvertretung für die gleiche Höchstzeit.

Dieser Anspruch besteht während vier aufeinanderfolgenden Jahren für höchstens zwölf Monate.

Hinterlässt er im Todesfall Frau und minderjährige Kinder oder unterstützungsbedürftige Eltern, so haben die Hinterbliebenen nach Anspruch auf die Besoldung für den laufenden und die dem Todestag folgenden fünf Monate.

Die Beamten und Angestellten haben einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse anzugehören. Leistungen Dritter fallen in die Gemeindekasse, solange dem Versicherten durch die Gemeinde die volle Besoldung ausgerichtet wird.

Freue- und
Erfahrungszulagen

Besoldungs-
zahlung bei
Krankheit,
Unfall oder
ähnlichen
Ausfällen

Liegen besondere Umstände vor, so in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann der Gemeinderat die Gehaltzahlung ganz oder teilweise über die erwähnten Zeiten hinaus bewilligen.

Art. 48

Während der Leistung von obligatorischem Militär- und Zivildienst oder von Beförderungsdiensten haben die Beamten und Angestellten folgenden Gehaltsanspruch, wobei sich für die gleiche Zeit das AHV- und IV-beitragspflichtige Gehalt um die Erwerbsausfallentschädigung vermindert:

- a) Verheiratete und andere Unterstützungspflichtige auf das volle Gehalt samt Sozialzulagen
- b) Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Unterstützungspflicht auf 80 % des Gehaltes.

Personen, die vorwiegend zu ihrer eigenen Ausbildung bei der Gemeinde tätig sind, wie Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre, beziehen lediglich die ihnen zustehende militärische Erwerbsausfallentschädigung.

Für die obligatorischen Wiederholungskurse gilt jedoch in allen Fällen die Regelung gemäss Abs. 1 Buchstabe a.

Die Erwerbsausfallentschädigung während des Militär- und Zivildienstes geht bis zur Höhe der Besoldungszahlungen an die Gemeinde. Für die Zeiten des Aktivdienstes kann der Gemeinderat besondere Vorschriften erlassen.

Art. 49

Im Militär bzw. Zivildienst erkrankte oder verunfallte Beamte oder Angestellte haben keinen Anspruch auf Leistungen der Gemeinde. Der Gemeinderat ist jedoch in Ausnahmefällen ermächtigt, zu den Entschädigungen der Militärversicherung zusätzliche Leistungen bis zur Höhe des Gehaltes im Sinne von Art. 50 auszus zahlen.

Anspruch der
Militär-
patienten

1. Jugendliche und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr: 5 Normalarbeitswochen.
 2. Beamte und Angestellte bis zum vollendeten 49. Altersjahr: 4 Normalarbeitswochen.
 3. Beamte und Angestellte vom 50. Altersjahr an: 5 Normalarbeitswochen.
- Ueber Erholungsurlaube und zusätzliche Ferien entscheidet der Gemeinderat gestützt auf ein Arztzeugnis.
- Ueber Urlaube anderer Art entscheidet der Gemeinderat nach freiem Ermessen. Er regelt auch die Lohnzahlung.
- Die Ferien können in der Regel nicht auf ein folgendes Jahr übertragen werden.
- Die Ferien sollen der Erholung dienen. Es ist nicht gestattet, während dieser Zeit bezahlte Arbeit für Dritte auszuführen.

Art. 57

Urlaub

- Den Beamten und Angestellten wird vom Gemeinderat ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung der Ferien Urlaub gewährt:
- a) Eine Woche für die eigene Hochzeit
 - b) Drei Tage beim Tode der Ehefrau, von Kindern und Eltern
 - c) Zwei Tage bei der Niederkunft der Ehefrau
 - d) Ein Tag zur Hochzeit eines eigenen oder Pflegekindes und von Geschwistern, bei Todesfall von Grosseltern, Geschwistern, Schwiegereltern, Schwager oder Schwägerin, Onkel oder Tante sowie bei Wohnungsumzug
 - e) Ein halber Tag für militärische Waffen- und Kleiderinspektionen.
- Die Ausübung öffentlicher Ämter bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- In anderen Fällen sind Urlaubstage an den Ferien voll anzurechnen.
- Unter die Urlaubstage fallende Sonntage und allgemeine Feiertage werden nicht gezählt.

Art. 58

Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod

Die Beamten und Angestellten sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Pensionskasse des Kantons zug versichert. Versicherungspflicht und Versicherungsbedingungen sind in den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Besetzen unschrieben.

Die Beamten und Angestellten werden, soweit sie nicht bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) in Luzern versichert sind, zu Lasten der Gemeinde gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen angemessen versichert.

Der Gemeinderat schliesst die erforderlichen Versicherungsverträge ab.

Der Abschluss von Krankenversicherungen ist Sache der Beamten und Angestellten.

4. Verantwortlichkeit

- a) Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 59

Anwendbares Recht

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz).

- b) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 60

Anwendbares Recht

Für die Straferfolgung von Beamten und Angestellten sind die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes massgebend.

c) Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 61
Die disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes.

5. Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 62
Das Amts- und Dienstverhältnis wird aufgelöst durch Tod, Demission bzw. Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Nichtwiederwahl oder durch Ablauf des provisorischen Anstellungsverhältnisses, ohne dass es in ein definitives umgewandelt wird.

Art. 63
Ist ein Beamter oder Angestellter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage, seinen Dienst ordnungsgemäss zu versehen und kommt ein angemessener Einsatz im Gemeindedienst nicht in Betracht, so kann der Gemeinderat aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses die Versetzung des Betroffenen in den Ruhestand beschliessen.

Art. 64
Falls sich ein Beamter der ordentlichen Beurlaubungswahl nicht unterziehen oder sonst von seinem Amt zurücktreten will, hat er dies dem Gemeinderat mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
Für die Angestellten gelten die Kündigungsvorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 65
Die Beamten und Angestellten scheiden auf Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, aus dem Gemeindedienst aus, weibliche Angestellte nach Vollendung des 62. Altersjahres.

Art. 66
Das Dienstverhältnis der Lehrerschaft richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Schulgesetzes. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 67
Die gemäss Schulgesetz vorgesehene Amtsdauer von vier Jahren beginnt mit dem Schuljahr nach den Gesamterneuerungswahlen der politischen Behörden.

Art. 68
Wenn aufgrund der Personalplanung keine Anstellung im Sinne des Schulgesetzes in Frage kommt, kann ein Lehrauftrag erteilt werden.
Ein Lehrauftrag ist eine zivilrechtliche, zeitlich befristete Anstellung. Die Bestimmungen des Schul- und des Lehrerbildungsgesetzes sind sinngemäss anzuwenden.
Der Lehrauftrag begründet kein Anrecht auf eine definitive Wahl für die laufende oder die folgende ganze Amtsdauer von vier Jahren. Er kann aber nach Bedarf um eine wiederum befristete Dauer erneuert werden.

Art. 69
Die Besoldung der Lehrerschaft an den Volksschulen, die Pflichtstundenzahl, die Zulassung von Nebenerwerb sowie die Beiträge des Kantons an die Lehrerbildungen werden durch das Gesetz über die Besoldung der Lehrer an den Volksschulen geregelt.

Art. 70
Der Schutz der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes wird durch das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug geregelt.

Art. 71

Spezial-
Funktionen

Besondere, durch den Gemeinderat festgesetzte Vergütungen beziehen:

- Die Schulhausvorsteher
 - Die Schulmaterialverwalter
 - Der Bibliothekar und Mediathekar
 - Weitere Spezialfunktionäre.
- Vergütungen von Spezialfunktionen werden durch den Gemeinderat geregelt.

C. Nebenamtliche Tätigkeit

I. Wahl oder Anstellung

Art. 72

Im öffentlichen Dienstverhältnis stehen:

- Betreibungsbeamter
- Betreibungsbeamter-Stellvertreter
- Friedensrichter
- Friedensrichter-Stellvertreter
- Gemeindeweibel
- Gemeindeweibel-Stellvertreter
- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehr-Vizekommandanten
- Ortschef des Zivilschutzes
- Ortschef-Stellvertreter.

Die übrigen nebenamtlichen Angestellten stehen im zivilrechtlichen Dienstverhältnis. Der Gemeinderat legt die Besoldungen vertraglich fest.

2. Rechte

Art. 73

Entschädigung der nebenamtlichen Beam-

ten und Angestellten

Die Entschädigung der nebenamtlichen Beamten und Angestellten richtet sich nach der Besoldungstabelle III.

Die Ausrichtung einer allfälligen Teuerungszulage erfolgt nach kantonomer Regelung.

Funktionsentschädigungen, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 74

Spesenver-
gütung

Die Spesenvergütung für auswärtige Missionen wird vom Gemeinderat festgelegt.

D. Versicherungen

Art. 75

Pensionskasse

Für die Mitglieder des Gemeinderates kann eine Pensionsregelung getroffen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies verlangen.

Für die Aufnahme der nebenamtlichen Beamten und Angestellten in die Pensionskasse sind die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze massgebend.

Art. 76

Unfallver-
versicherung

Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Angestellte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

E. Schlussbestimmungen

Art. 77

Veränderte
Verhältnisse

Der Gemeinderat ist ermächtigt, wesentlich veränderten Verhältnissen mit Reduktion oder Erhöhung der festgelegten Entschädigungen Rechnung zu tragen.

Besondere
Fälle

Art. 78

Treten Fälle auf, die in diesem Reglement nicht im besonderen geregelt sind, kann sie der Gemeinderat sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes für die Geistes- und Angestellten und der dazu gehörenden Personalverordnung behandeln.

Art. 79

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Art. 80

Frühere Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle Besoldungsfrüheren Besoldungsreglemente aufgehoben.
reglemente

Risch/Botkreuz, 27. Mai 1986

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Gemeinderats-Vizepräsident

O. Stuber

Der Gemeindeschreiber

H. Barwetter

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung
am

BESOLDUNGSTABELLEN

zum Dienst- und Besoldungsreglement

Tabelle I Besoldung der Behörden und Kommissionen

Jahresgrundbesoldung

Gemeinderat

Funktionszulagen

Gemeindepräsident

Vizepräsident

Baupräsident

Schulpräsident

Sitzungsgelder

Gemeindepräsident pro Sitzung

Gemeinderats-Mitglieder pro Sitzung

Kommissionspräsident pro Sitzung

Kommissions-Mitglieder pro Sitzung

Präsident der Rechnungsprüfungskommission 1/2 Tag

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 1/2 Tag

Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten und Beerdigungen

pro Stunde

pro halber Tag

pro Tag

Schulbesuch pro Klasse

Die Mitglieder des Stimm- und Urnenbüros erhalten

pro Stunde

Tabelle II Besoldung der Beamten, Angestellten und Lehrer

Klassen	Funktionen
3 22'700 - 30'600	Kanzleihilfin Hilfsangestellter
4 24'300 - 32'400	Kanzleihilfin Hilfsangestellter
5 26'000 - 34'500	Kanzleihilfin Hilfsangestellter
6 27'700 - 36'800	Kanzlistin Abwart Baustangsangestellter
7 29'400 - 38'700	Kanzlistin Sekretärin Abwart Baustangsangestellter
8 31'300 - 41'000	Kanzlistin Sekretärin MS-Hilfslehrer ohne Konservatoriumsausbildung Kindergärtnerin Abwart Baustangsangestellter Sozialarbeiterin
9 33'400 - 43'300	Sekretärin MS-Hilfslehrer ohne Konservatoriumsausbildung Kindergärtnerin Abwart Baustangsangestellter Vorarbeiter Sozialarbeiterin

Классы	Функции	Классы	Функции
10 35'500 - 45'800	Секретарь MS-Хишлеер без Консерваториумсаушдунг Киндгартнерин Ворарbeiter Социалarbeiterин	15 47'300 - 59'600	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin Primarlehrer Schulrektor (Primarlehrer) Musiklehrer ohne Diplom, aber Konservatoriumsausbildung Musiklehrer mit Berufsdiplom Einführungs-, Hilfs- und Sonderschullehrer, Logopäden, Werk- und Reallehrer Sekundarlehrer Sekretär Abteilungsleiter
11 37'700 - 48'400	MS-Хишлеер без Консерваториумсаушдунг Dipl. Sozialarbeiter Singkursleiter Musiklehrer (MS-Student) Zeichner/Techn. Bearbeiter		
12 39'900 - 51'100	Singkursleiter Musiklehrer (MS-Student) Musiklehrer ohne Diplom, aber Konservatoriumsausbildung Dipl. Sozialarbeiter Zeichner/Techn. Bearbeiter	16 50'000 - 62'700	Einführungs-, Hilfs- und Sonderschullehrer, Logopäden, Werk- und Reallehrer Sekundarlehrer Schulrektor (Primarlehrer) Musiklehrer mit Berufsdiplom Sekretär Abteilungsleiter
13 42'300 - 53'800	Dipl. Sozialarbeiter Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin Primarlehrer Singkursleiter Musiklehrer (MS-Student) Musiklehrer ohne Diplom, aber Konservatoriumsausbildung Zeichner/Techn. Bearbeiter	17 53'100 - 66'000	Sekundarlehrer Schulrektor (Primarlehrer) Musiklehrer mit Berufsdiplom Abteilungsleiter Sekretär Gemeindeschreiber
14 44'800 - 56'000	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin Singkursleiter Musiklehrer (MS-Student) Musiklehrer ohne Diplom, aber Konservatoriumsausbildung Musiklehrer mit Berufsdiplom Einführungs-, Hilfs- und Sonderschullehrer, Logopäden, Werk- und Reallehrer Primarlehrer Sekretär Zeichner/Techn. Bearbeiter	18 56'200 - 69'600	Sekundarlehrer Schulrektor (Sekundarlehrer) Abteilungsleiter Gemeindeschreiber Schulrektor (Sekundarlehrer) Gemeindeschreiber Schulrektor (Sekundarlehrer) Gemeindeschreiber Sekretär
		19 59'600 - 73'400	
		20 63'100 - 77'400	
		21 66'800 - 81'900	

Tabella III Besoldung der Beamten und Angestellten im Nebenamt

Gemeinde	Funktionen	Klassen
Gemeindevorsteher		Fr. 900.--*
Gemeindevorsteher-Stellvertreter		Fr. 300.--*
Betriebsbeamter pro Uebung		Fr. 35.-- - 50.--
Betriebsbeamter-Stellvertreter		Fr. 400.--
Friedensrichter		Fr. 1'800.--*
Friedensrichter-Stellvertreter		Fr. 400.--*
Strassenwärter und Bauamtsangestellte pro Stunde		Fr. 15.-- - 19.--
Reinigungsarbeiten pro Stunde		Fr. 15.-- - 19.--
Feuerwehr		
Kommandant plus Sold		Fr. 3'600.--*
Kommandant-Stellvertreter plus Sold		Fr. 1'800.--*
Fourier		Fr. 400.--*
Offiziere, Corps und Pikettchef		Fr. 200.--*
AS-Chef		Fr. 400.--*
Sold FM-Kader pro Uebung		Fr. 22.--**
Sold FM-Soldaten pro Uebung		Fr. 20.--**
Sold Pikett, Gasschutz ab 6. Uebung		Fr. 26.--**
Materialverwalter pro Stunde		Fr. 20.--
Reinigungsarbeiten und besondere Besühungen pro Stunde		Fr. 15.-- - 19.--
Zivilschutz		
Ortschef		Fr. 5'000.--*
Ortschef-Stellvertreter		Fr. 1'200.--*
Dienstchef		Fr. 200.--*
Sold OSO-Kader pro Uebung		Fr. 22.--**
Sold OSO pro Uebung		Fr. 20.--**
Materialverwalter pro Stunde		Fr. 20.--
Reinigungsarbeiten pro Stunde		Fr. 15.-- - 19.--

* Keine zusätzlichen Aufwandsberechnungen zulasten Gemeinde.

** Keine Feuerungszulagen.

Genehmigung eines Kaufvertrages zwischen Fährndrich Hansruedi und der Einwohnergemeinde Risch
Vollmachterteilung zum Abschluss eines Kauf- und Tauschvertrages zwischen dem Kanton Zug und der Einwohnergemeinde Risch
Vollmachterteilung zum Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Papierfabrik Perlen AG und der Einwohnergemeinde Risch
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dem Zonenplan und der Bauordnung 1970 wurden unter anderem auch die Zonen des öffentlichen Interesses geschaffen. Diese Zonen sind gemäss § 22 des Baugesetzes für öffentliche Bauten und Anlagen, Areale für Sport und Erholung sowie für Frei- und Grünflächen bestimmt. In dieser Zone dürfen keine privaten Bauten erstellt werden. Hingegen können private Grundstücksbesitzer in dieser Zone nach Gesetz das sogenannte Heimschlagsrecht geltend machen, d.h. die Gemeinde muss das Grundstück zum Verkehrswert kaufen. In Rotkreuz sind die Zonen des öffentlichen Interesses zur Hauptsache entlang der Buonasenstrasse mit Gemeindezentrum, Schulhäusern, Alterszentrum und Sportplätzen. Mit Ausnahme von Grundstück GBP Nr. 453, welches der Papierfabrik Perlen gehört, sind alle Grundstücke bereits im Gemeindebesitz. Die Papierfabrik Perlen hat das Grundstück GBP Nr. 453 im Ausmass von 13'393 m² im Jahre 1957 erworben und ist nun bereit, das Grundstück freihändig, d.h. ohne Schätzungsverfahren, der Gemeinde Risch zu verkaufen, sofern ein geeigneter Realersatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Nach verschiedenen Verhandlungen ist es dem Gemeinderat gelungen, dass folgende Grundstücke als Realersatz gekauft werden können:

1. Grundstück GBP Nr. 1229 an der Riedstrasse, Rotkreuz

Herr Hansruedi Fährndrich, Berchtwil, Rotkreuz, ist bereit, die Parzelle Nr. 1229 im Ausmass von 5'975 m² zum Pauschalpreis von

Fr. 991'500.-- der Gemeinde Risch zu verkaufen, was einem Preis pro m² von Fr. 166.95 entspricht. Das Land befindet sich in der Industriezone und ist mit Strasse und Kanalisation erschlossen. (Siehe Plan 1).

2. Grundstück ab GBP Nr. 1421 an der Riedstrasse, Rotkreuz

Die Staatsverwaltung des Kantons Zug, vertreten durch die Baudirektion, verkauft der Gemeinde Risch ab der Parzelle Nr. 1421 ein Grundstück im Ausmass von 4'025 m² zu Fr. 170.-- pro m², was einen Verkaufspreis von Fr. 684'250.-- entspricht. Gleichzeitig wird das der Staatsverwaltung des Kantons Zug verbleibende Land mit einem Landtausch entlang der Nationalstrasse arrendiert.

(Siehe Plan 2).

Der durchschnittliche m²-Preis für die beiden der Gemeinde verbleibenden Kaufsgrundstücke im Gesamtausmass von 10'000 m² beträgt Fr. 168.17 pro m².

3. Tauschgrundstücke GBP Nr. 453 an der Buonasenstrasse und GBP Nr. 1229 an der Riedstrasse

Mit dem Erwerb der erwähnten Grundstücke ist somit ein geeigneter Realersatz für die an der Buonasenstrasse gelegene Parzelle Nr. 453 der Papierfabrik Perlen AG vorhanden. Der Gemeinderat konnte daher mit der Direktion der Papierfabrik Perlen folgenden Tauschvertrag ausbilden:

3.1 Die Papierfabrik Perlen überträgt die ganze Parzelle Nr. 453 im Ausmass von 13'393 m² an der Buonasenstrasse, gemäss Plan 3, zu Eigentum an die Einwohnergemeinde Risch.

3.2 Die Einwohnergemeinde Risch überträgt ihrerseits ab den Parzellen Nr. 1229 und 1421 an der Riedstrasse die erworbene Parzelle von 10'000 m² Industriezonen, gemäss Plan 3, zu Eigentum an die Papierfabrik Perlen AG. Die Papierfabrik Perlen gewährt dem Kanton Zug ein Fuss- und Fahrwegrecht sowie ein Kanalisationsdurchleitungsrecht für den dem Kanton verbleibenden Landanteil

von 5'595 m². Die neuen Grundeigentümer, Papierfabrik Perlen AG und Kanton Zug resp. allfällige Rechtsnachfolger haben die Erschliessungs- bzw. Zufahrtsstrasse im Verhältnis ihrer Grundstückflächen auf eigene Kosten zu erstellen. Da die Einwohnergemeinde Risch der Papierfabrik Perlen 10'000 m² Industrieland abtritt und anderseits 13'393 m² Land in der Zone des öffentlichen Interesses an der Buomasserstrasse erwirbt, kommt die Gemeinde zu einem angemessenen bzw. günstigen Preis in den Besitz des Grundstückes an der Buomasserstrasse. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass diese einmalige Gelegenheit benützt werden sollte. Würde das Grundstück im Heilsschlagsrecht mittels Schätzungsverfahren erworben werden, müsste sicher mit einem höheren Preis gerechnet werden.

Mit dem oben erwähnten Tauschvertrag ist die Einwohnergemeinde Risch Besitzerin aller Grundstücke nördlich der Buomasserstrasse vom Gemeindezentrum bis zu den eidgenössischen Tankanlagen. Die Sicherstellung des Landes in der Zone des öffentlichen Interesses ist von grosser Wichtigkeit, damit alle gemeindlichen Anlagen längerfristig geplant und sichergestellt werden können.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher den

A N T R A G :

Es seien

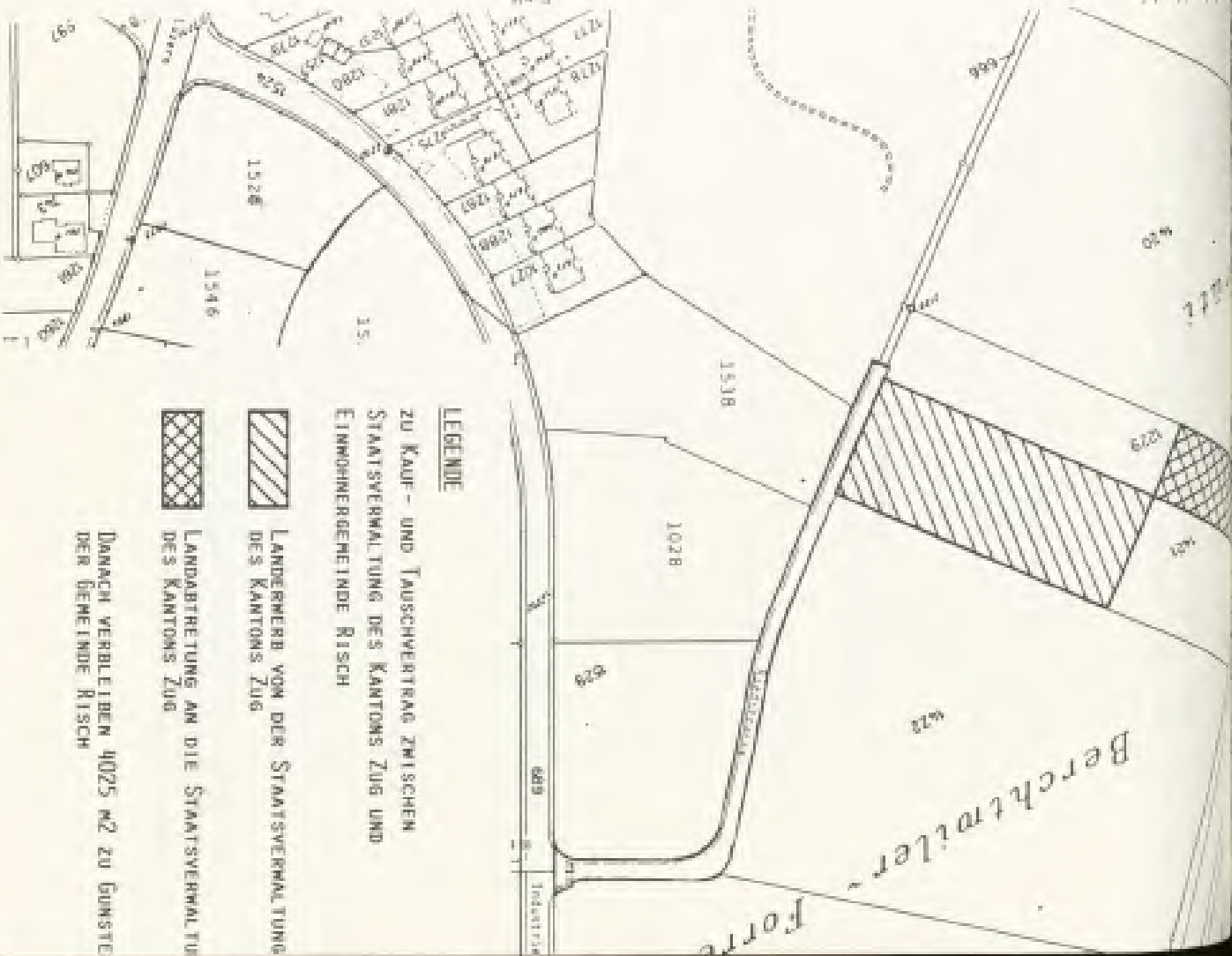
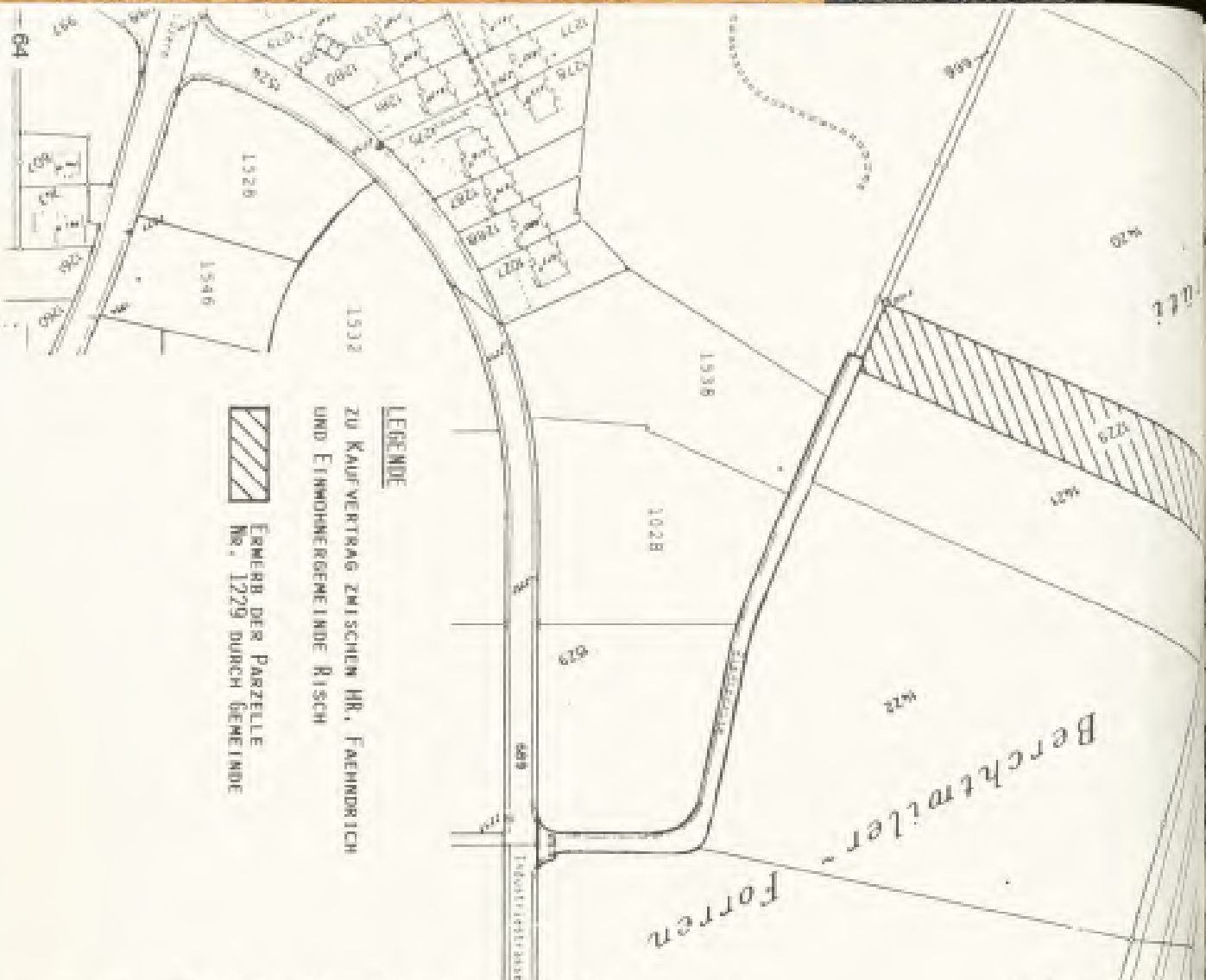
1. Der Kaufvertrag mit Herrn Hansruedi Fährdrich, Bertschli, Rotkreuz, für die Parzelle Nr. 1229 mit 5'975 m² zum Pauschalpreis von Fr. 997'500.-- zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat zu bevollmächtigen, den Kauf- und Tauschvertrag mit der Staatsverwaltung des Kantons Zug, gemäss Vorvertrag, über den

Erwerb eines Teilgrundstückes von 4'025 m² ab der Parzelle Nr. 1421 zum Preise von Fr. 170.-- pro m², also gesamthaft zu Fr. 684'250.--, abzuschliessen.

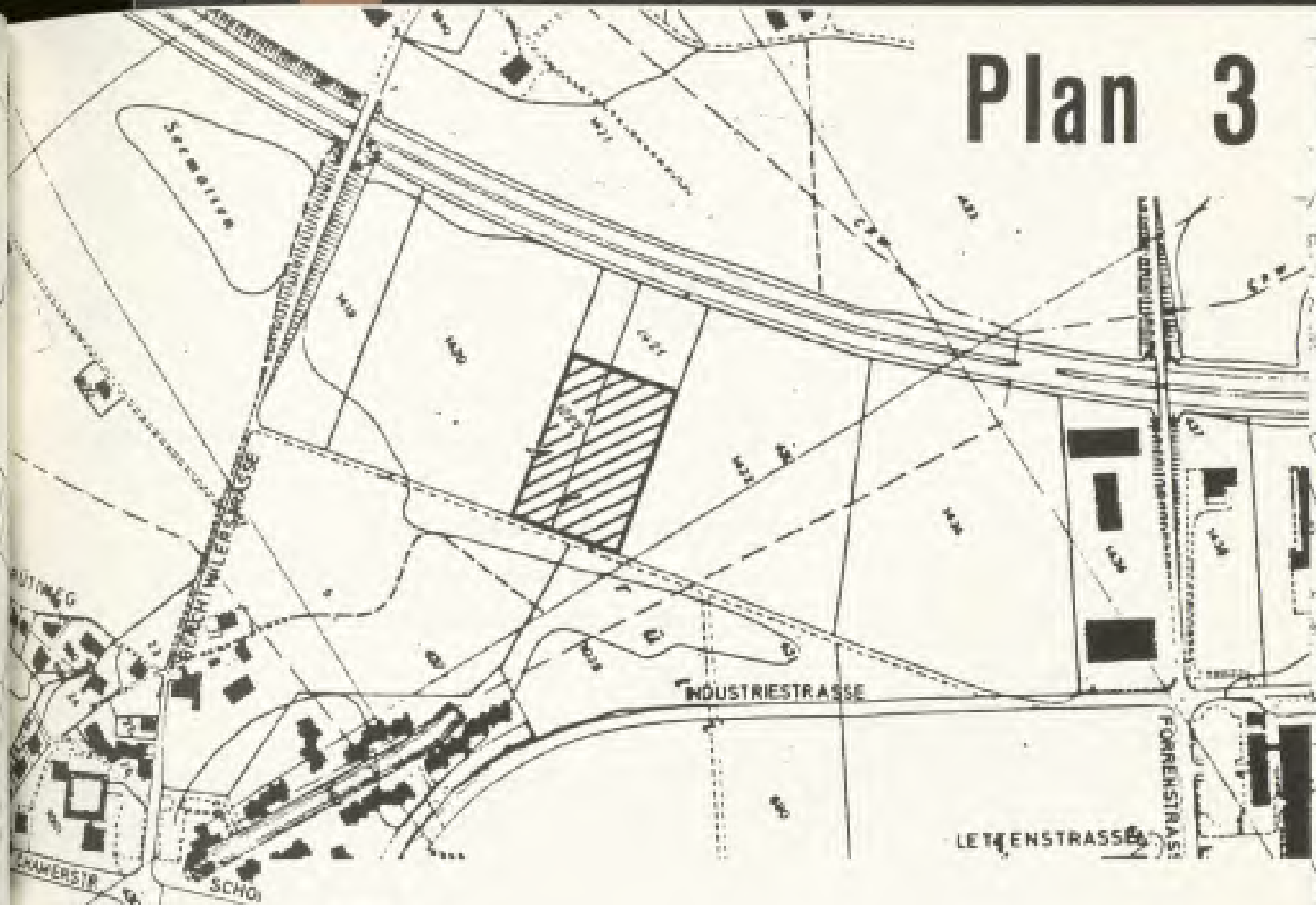
3. Der Gemeinderat zu bevollmächtigen, den Tauschvertrag zwischen der Papierfabrik Perlen AG und der Einwohnergemeinde Risch, gemäss Vorvertrag, über den Abtausch der Parzelle Nr. 453 in der Zone des öffentlichen Interesses mit 13'393 m² an die Gemeinde Risch und der Parzelle Nr. 1229 mit 10'000 m² in der Industriezone an die Papierfabrik Perlen AG abzuschliessen.

Risch/Rotkreuz, 27. Mai 1986

DER GEMEINDERAT



Plan 3



LEGENDE

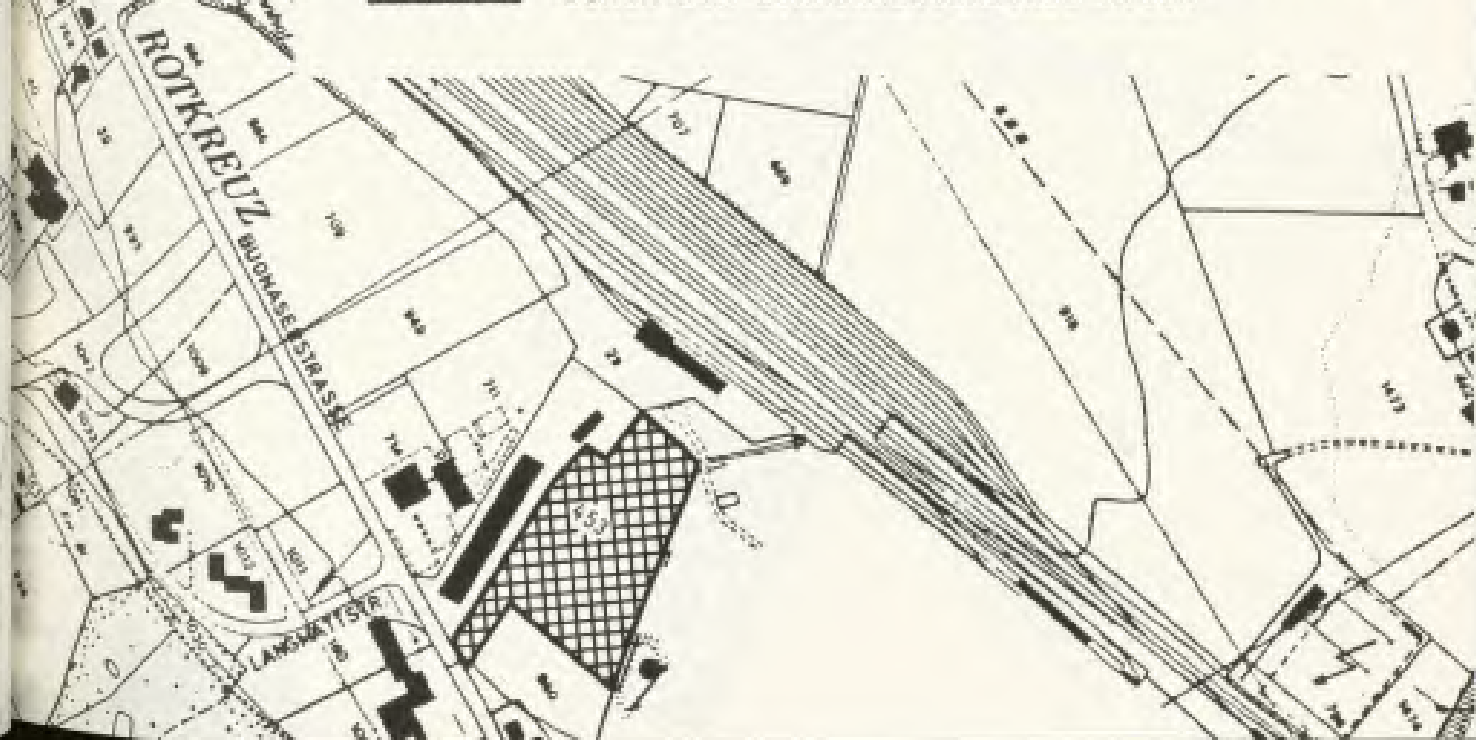
ZU TAUSCHVERTRAG ZWISCHEN PAPIERFABRIK
PERLEN UND DER EINWOHNERGEMEINDE RISCH



ABTRETUNG DER PARZELLE NR. 1229 VON 10000 M²
AN PAPIERFABRIK PERLEN



UEBERNAHME DER PARZELLE NR. 453 VON 13393 M²
DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE RISCH





LEGENDE

ZU KAUF- UND TAUSCHVERTRAG ZWISCHEN
STAATSVERMALTUNG DES KANTONS ZUG UND
EINWOHNERGEMEINDE RISCH



LANDERWERB VON DER STAATSVERMALTUNG
DES KANTONS ZUG



LANDABRETUNG AN DIE STAATSVERMALTUNG
DES KANTONS ZUG

DANACH VERBLEIBEN 4025 M2 ZU GUNSTEN
DER GEMEINDE RISCH

Aus- resp. Umbau des alten Myrschene in einen Werkhof
- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1985 wurde die Motion der Herren Michel Ebinger, Urs Hausherr und Thomas Kumpert erheblich erörtert. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Batdienstgebäude für eine beschränkte Zeitspanne zu mieten.

Mit der Erhebungsberatung der Motion wird der Gemeinderat angewiesen, einen nächsten Gemeindeversammlung ein Projekt Werkhof "Myrschene" zu unterbreiten. Andernfalls soll der Gemeinderat die Stabbürger genau informieren, warum er die am 13. Dezember 1983 beschlossene Vorlage - Umbau der Scheune in einen Werkhof - nicht ausführen kann.

1. Baulicher Zustand der alten Myrschene

Für einen allfälligen Aus- resp. Umbau dieser Scheune ist der bauliche Zustand des Gebäudes von entscheidender Bedeutung. Um über den Gebäudestand objektiv urteilen zu können, war die Durchführung von Expertisen unumgänglich. Die Expertisen bezogen sich auf die Holzkonstruktion und den konstruktiven Aufbau (Statik) sowie Allgemeinzustand.

Die Expertise betreffend Holzkonstruktion wurde von Herrn Raver Keiser, eidg. dipl. Zimmermeister, 6300 Zug, durchgeführt.

Feststellungen des Experten:

- Die ursprüngliche Scheune wurde in mehreren Etappen um- und ausgebaut.
- Das Konstruktionsholz des ältesten Teils ist stark vom Hausbock befallen und durch Eingriffe teilweise unsachgemäss verstärkt.
- Das strassenseitige Vordach ist total ungenügend und hängt nach allen Seiten durch. Da die Scheune ungenügend ausgesteift ist, sind die Längsbalken stark aus dem Senkel.

- Das Konstruktionsholz des Anbaues Nord ist zu schwach dimensioniert und weist eine zu grosse Durchbiegung auf.
- Der seitliche Anbau mit Wellenritsch ist soweit ersichtlich in Ordnung.
- Bodenbretter und Aussenschalungen am ältesten Teil sind abbruchreif, wobei auch Unterzüge, Pfosten und Deckenbalken ungenügend dimensioniert sind.

Folgerungen des Experten:

- Die bestehenden Holzkonstruktionen eignen sich für die vorgesehene Nutzung nicht. Eine Reparatur lohnt sich nicht, da der Aufwand an Zimmerarbeiten unverhältnismässig gross wird. Dies könnte er nicht mit gutem Gewissen verantworten.
- Falls die Gemeinde sich den Werkhof trotz des jetzigen Standorts realisieren will, so müsste die ganze Dach- und Wandkonstruktion neu erstellt werden.

Die Expertise betreffend konstruktiven Aufbau (Statik) wurde von Herrn André Rotzetter, dipl. Bauingenieur ETH/STA, 6300 Zug, durchgeführt. Herr A. Rotzetter ist Dozent für Baustatik an der zentral-schweizerischen Technik-Luzern (Ingenieurschule HTL) und Mitinhaber des Ingenieurbüros Luchsinger, Hermann und Rotzetter, Ingenieure und Planer AG, Zug.

Feststellungen des Experten:

- Die Myrschene dürfte im heutigen Zustand circa dreimal so gross sein wie der ursprüngliche Bau.
- Die Decken resp. Zwischendecken sind z.T. auf verschiedenen Niveaus angeordnet.
- Besonders beim ältesten Teil des Dachstuhl ist eine Verkipfung desselben Richtung Süden um bis circa 40 cm zu beobachten.
- Fehlen eines statisch wirksamen Mauerbandes.
- Destabilisierende Veränderungen des ursprünglichen Dachstuhls.
- Das Mauerwerk und die Betonmauern sind zum Teil durchfeuchtet und "faul".
- Durch die im Laufe der Zeit erfolgten Um- und Erweiterungsbauten (19. bis 20. Jahrhundert) hat die Holzkonstruktion massiv gelitten.
- Die neue Nutzung macht diverse Ein- und Umbauten erforderlich.

Forderungen des Baubetriebs:

- Im Zuge dieser Nutzungsänderung der Wyrtscheune muss auch das statische Tragsystem saniert werden, weil es den heutigen Anforderungen der STA-Normen nicht mehr genügt.
- Von baulichen Zustand und vom Aufwand her erheben sich gegen einen Umbau als wirtschaftlichste Lösung Bedenken. Diese gründen im schlechten baulichen Zustand, Verkipungen und Tragfähigkeit der Holakenstruktur.
- Beim Umbauvorgang ist Vorsicht geboten, um die Tragfähigkeit in dieser kritischen Bauphase zu gewährleisten. Ein gewisses Risiko infolge der teilweise schlechten Qualität kann nicht ausgeschlossen werden.
- Es stellt sich auch die Frage, ob die Schiefstellung der Traglelemente (Dachstuhl) korrigiert werden könnte; ein Richten wäre denkbar, aber nicht sicher.
- Der Umbauvorgang ist sehr aufwendig und verursacht hohe Kosten, die die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen.
- Der Experte schlägt deshalb vor, einen Neubau zu erstellen. Die Hauptvorteile dieser Variante sind:
 - . Qualitativ gute Plattenfundation
 - . Dem Zwecke besser angepasste Konstruktionshöhen
 - . Bedeutend wirtschaftlichere Ausführung
 - . Geringes Risiko (auch Finanzlast) im Vergleich zum Umbau
 - . Bessere Wärmeisolation möglich.

Die Untersuchungen zeigen, dass ein Umbau technisch durchgeführt werden könnte, jedoch keine wirtschaftliche Lösung darstellt (hohe Kosten, grosses Risiko, dürftige Endqualität).

2. Raumprogramm

Der heutige Raumbedarf des Werkhofes ist ein weiterer entscheidender Punkt, ob sich ein Aus- resp. Umbau der Wyrtscheune lohnt. Der Werkhof ist heute in drei Gebäuden untergebracht.

Heutiger Raumbedarf des Werkhofes:

- Bahndienstgebäude 308,0 m²
- AMP-Halle (Brückenschopf) 240,0 m²
- Anbau Sarnahalle 93,5 m²
- Total genutzte Fläche 641,5 m²

Mögliche Nutzfläche in der Wyrtscheune:

- Erdgeschoss 308,0 m²
- Obergeschoss (beschränkte Nutzfläche) 150,0 m²
- Total mögliche Nutzfläche 458,0 m²

Das Obergeschoss der Wyrtscheune ist aufgrund der mangelnden Belastbarkeit der Decken resp. Zwischendecken und Höhenverhältnisse nur teilweise nutzbar. Gegenüber dem heutigen Raumbedarf ergibt sich beim Ausbau der Wyrtscheune ein Manko von 183,5 m². Diese fehlende Fläche müsste weiterhin in der AMP-Halle sichergestellt werden. Selbst bei einer Weiterbenutzung des Anbaus bei der Sarnahalle müsste in der AMP-Halle noch eine Fläche von 95 m² beansprucht werden.

Daraus ist ersichtlich, dass ein Umbau der Wyrtscheune nicht sinnvoll ist, weil der Werkhof weiterhin in zwei bis drei Gebäuden untergebracht werden müsste. Das Ganze käme gegenüber der heutigen Situation einer Verschlechterung gleich, vergleicht man das Bahndienstgebäude mit der ungebauten Wyrtscheune.

Es weiteren muss betont werden, dass bei einem Umbau der Wyrtscheune keine Nutzflächen für den Zivilschutz zur Verfügung stehen. Diese Flächen müssten weiterhin in der AMP-Halle sichergestellt werden (circa 270 m²).

3. Kosten

Gemäss Gemeindevorlage vom 13. Dezember 1983 wurde für einen ersten Ausbau der Wyrtscheune ein Kredit von Fr. 250'000.-- bewilligt.

Aufgrund der vorliegenden Experten sind diverse zusätzliche bauliche Massnahmen unumgänglich, sodass der bewilligte Kredit nicht ausreicht. Da das Gebäude überhaupt als Werkhof nutzen zu können, ist ein Teilausbau notwendig. Dieser bezieht sich auf den westlichen Teil der Scheune und beinhaltet u.a. den Einbau von WC/Dusche, Garderobe, Büro und Werkstatt. Im weiteren muss der ganze Dachstuhl neu erstellt werden. Sämtliche elektrischen und sanitären Installationen (Erschliessung) müssen erneuert werden. Die Baukosten für diesen Teilausbau betragen circa Fr. 396'000.--.

Der Endausbau der Myrschene verursacht folgende Gesamtkosten:	
- Gebäudekosten	Fr. 438'750.--
- Erschliessung	Fr. 22'500.--
- Vorplatz Süd- u. Nordseite	Fr. 103'300.--
Total	Fr. 564'550.--

Die Mehrkosten von Fr. 44'250.-- gegenüber der Gemeindevorlage vom 24. Juni 1985 sind das Ergebnis der Experten sowie weiterer Abklärungen.

4. Folgerungen

Aufgrund der beiden massgebenden Expertisen des Ingenieurbüros Luchsinger, Hermann und Rotzetter AG (Statik) und der Firma X. Keiser (Holzkonstruktion) sowie weiteren Abklärungen lässt sich ein Ausbau der Myrschene zu einem gemündlichen Werkhof nicht verantworten. Die alte Scheune befindet sich in einem derart schlechten Zustand, dass sich eine richtige Sanierung (statisch und bauphysikalisch) nicht lohnt.

Ein Einbau des Werkhofes in die Myrschene könnte bereits heute nicht alle Platzbedürfnisse des Bauamtes abdecken. Die AMP-Halle müsste weiterhin benutzt werden können. Das gleiche Bild ergibt sich inbezug auf die Räumlichkeiten des Zivilschutzers. Der erforderliche Platz für die Lagerung des Zivilschutzmaterials müsste ebenfalls weiter in der AMP-Halle zur Verfügung stehen. Um diesen Zweck erfüllen zu können, müssten weitere Fr. 200'000.-- aufgewendet werden.

Der Kostenaufwand für den Aus- resp. Umbau der Myrschene ist nicht zu veranschlagen. Aufgrund der detaillierten Abklärungen und Expertisen kann nicht einmal mit dem seinerzeit bewilligten Umbaukredit von Fr. 250'000.-- der erforderliche Teilausbau realisiert werden. Der gesamte Endausbau stellt auch kurzfristig gesehen eine unbefriedigende Lösung dar. Von einer rationalen Arbeitsweise kann keine Rede sein. Die Vorplätze sind eng bemessen. Für die Einrichtung von Sammelstellen (Glas, Alteisen, evtl. kompostierbare Abfälle etc.) eignet sich der Standort in unmittelbarer Nähe der Liegweise des Schwimmbades nicht.

Aus all diesen folgerungen erachtet der Gemeinderat die Unterbringung des Werkhofes im ehemaligen Bahndienstgebäude der SBB weiterhin als sehr zweckmässig. Zuall diese Möglichkeit auch die kostengünstigste Lösung darstellt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich dieses Gebäude mit der vorhandenen Infrastruktur bewährt. Der Mietvertrag mit der SBB dauert bis zum 31. Juli 1988 und bleibt jeweils ein weiteres Jahr gültig, sofern dieser nicht von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Gestützt auf diese Erkenntnisse kann der bewilligte Umbaukredit für die Myrschene vom 13. Dezember 1983 aufgehoben werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher den

A M T R A G :

Es seien

1. Der Aus- resp. Umbau der Myrschene in einen Werkhof abzulehnen und der Mietvertrag betr. Bahndienstgebäude weiterhin aufrechtzuerhalten.
2. Der Kreditbeschluss vom 13. Dezember 1983 für den Umbau der Myrschene aufzuheben.
3. Die Motion der Herren Efinger Michel, Hausherr Urs und Kuempers Thomas vom 24. Juni 1985 betreffend Werkhof abzuschreiben.

Alsch/Rotkreuz, 27. Mai 1986

DER GEMEINDERAT